Deutsche Ausgabe

civil liberties and police

CILIP

newsletter
on civil liberties
and police development

informationsdienst:
bürgerrechte
und polizeientwicklung

No.: 4 — November 1979

Polizeiliche Jugendarbeit in der Bundesrepublik
Police Youth Work in the Federal Republic of Germany

Polizeiübergriffe und Klagen gegen die Polizei
Police Excesses and Complaints against the Police

Polizei und Strafprozeß in England:
Überprüfung von Geschworenen
Police and Criminal Proceedings in England:
Jury Vetting

Das „Klachtenbüro" in Amsterdam
Eine alternative Institution öffentlicher Kontrolle der Polizei
The „Klachtenbüro" in Amsterdam
An Alternative Institution for Public Control of the Police

CIVIL LIBERTIES AND POLICE ISSN 0172 1835

C I L I P

INFORMATIONSDIENST: BÜRGERRECHTE UND POLIZEIENTWICKLUNG

HERAUSGEBER: H.Busch, A.Funk, U.Kauß, W.-D.Narr, F.Schrammar, F.Werkentin, Th.v.Zabern

REDAKTION: F.Schrammar, Th.v.Zabern

C I L I P VERÖFFENTLICHT INFORMATIONEN - NACHRICHTEN - ANALYSEN

ZU: POLIZEIENTWICKLUNG IN WESTEUROPA UND DEN USA
POLIZEI IN AKTION
POLIZEI IM INTERNATIONALEN VERGLEICH
PROBLEME KRITISCHER POLIZEIFORSCHUNG
RECHTSENTWICKLUNG - POLIZEIRECHT - GRUNDRECHTE
ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEIEN - POLIZEIHILFE FÜR DIE "DRITTE WELT"
ÖFFENTLICHE KONTROLLE DER POLIZEI

DIE HERAUSGEBER LADEN ZUR EINSENDUNG VON MANUSKRIPTEN EIN. EINSENDUNGEN, DIE NICHT ABGEDRUCKT WERDEN KÖNNEN, SENDEN WIR ZURÜCK. EINE HAFTUNG FÜR UNAUFGEFORDERT EINGESANDTE BEITRÄGE KANN NICHT ÜBERNOMMEN WERDEN.

C I L I P erscheint jeweils in einer englischen und einer deutschen Ausgabe dreimal pro Jahr.

Preis pro Einzelheft: DM 6,- plus Versandkosten

Abonnement:
Personen: DM 2o,- incl.Versandkosten
Institutionen: DM 3o,- incl.Versandkosten

Anschrift:

Redaktion und Verlag C I L I P
c/o Berghof-Stiftung für Konfliktforschung
Winklerstr. 4a
1ooo Berlin 33
Telefon: o3o - 892 8o oo/o9

Konto: Postscheckamt BlnW Sonderkonto CILIP, Th.v.Zabern, Berlin Nr. 29 o1 o2 - 1o2

© CILIP-Verlag Berlin

INHALT

Seite

Editorial

I Polizeiforschung

Kriminologische Forschung bei der Polizei 4

II Daten zur Polizeientwicklung

Dr.C.Fijnaut
Die allgemeine Organisation des belgischen Polizeiapparates
2. Teil 5

H.Lessing, M.Liebel
Polizeiliche Jugendarbeit in der Bundesrepublik 11

Waffendiebstähle bei der Polizei 16

Bundespolizei für die Bahn oder 16

Privatpolizei in der Bundesrepublik 17

Bundeshaltshaltsplan 198o, Ausgaben für öffentliche
Sicherheit und Ordnung 18

III Rechtsentwicklung

Veröffentlichung von Geheimnissen wird nicht mehr bestraft? 19

IV Polizei in Aktion

P.Schöndienst
Polizeiübergriffe und Klagen gegen die Polizei
Wie aus einem schwer belasteten ein unschuldiger Polizeibeamter
wird 2o

Großbritannien
Polizei und Strafprozeß in England
Zur Überprüfung der Geschworenenlisten durch die Polizei 25

Polizei und ärztliche Schweigepflicht 28

VI Polizei und öffentliche Kontrolle

USA
Halperin gegen Nixon: Wie weit reicht das nationale Sicherheits-
interesse? 29

Bundesrepublik Deutschland
Namensschilder für Polizeibeamte
Diskussion auch innerhalb der Polizei 31

C.Kunze/J.Ehrhardt
Staatsschutz durch Selbstschutz
Zum Recht des Polizeibeamten am eigenen Foto 32

Holland
F.van der Hoek
Das "Klachtenbüro" in Amsterdam. Eine alternative Institution
öffentlicher Kontrolle der Polizei 37

VII Aus der Literatur - Hinweise und Zitate 41

VIII Dokumentation

Stellungnahme der IPRA(International Peace Research Association)
Generalversammlung zu Informations- und Publikationsfreiheit 46

Statistik über Staatsschutzdelikte 47

IX Kontakte - Anfragen - Kooperation 48

EDITORIAL

Mit dieser Ausgabe, die den ersten Jahrgang von CILIP abschließt, haben wir versucht, Kritik und Anregungen unserer Leserinnen und Leser aufzunehmen.
CILIP Nr. 4 erhält mehr Daten und Kurzberichte, durch die der Nachrichtenwert unseres Informationsdienstes erhöht werden soll.
Ferner haben wir eine neue Rubrik eingeführt: Unter dem Stichwort "Aus der Literatur" sind einerseits Hinweise auf neue Aufsätze und Bücher und andererseits kurze Zitate aus Aufsätzen in Polizeizeitschriften zu finden. Diese Rubrik werden wir in den folgenden Heften weiter ausbauen, um Gruppen, die sich kritisch mit Polizei auseinandersetzen, auf wichtige Aufsätze insbesondere in den Polizeifachzeitschriften aufmerksam zu machen.

Zum Inhalt dieser Ausgabe:

- In CILIP Nr. 4 wird der Artikel von Cyril Fijnaut über die belgische Polizei fortgesetzt. Mit Länderberichten wie diesem und dem von H.Lorentzen über Norwegen (in Nr. 2) haben wir versucht, Tendenzen der Polizeientwicklung in Westeuropa im Zusammenhang mit länderspezifischen Traditionen und Eigenheiten darzustellen. In CILIP Nr. 5 soll dieser Aspekt in einem Aufsatz über "Indikatorenprobleme bei der Untersuchung der Polizeientwicklung in westeuropäischen Ländern" weiterverfolgt werden.
- Helmut Lessing und Manfred Liebel zeigen in ihrem Bericht über "Polizeiliche Jugendarbeit" u.a. präventive polizeiliche Konzepte und ihre Geschichte in Deutschland bzw. der BRD. Das der "polizeilichen Jugendarbeit zugrunde liegende spezifische Verständnis von Prävention und deren spezifisches Verhältnis zu den repressiven Funktionen der Polizei" werden die Autoren in einer Fortsetzung in CILIP Nr. 5 untersuchen.
- Im Editorial der Nr. O hatten wir als eines unserer Ziele formuliert:

> "Es geht aber nicht nur darum zu dokumentieren, was mit der Polizei geschieht; sondern gerade um der öffentlichen Funktion dieses Informationsdienstes gerecht zu werden, geht es auch darum zu dokumentieren, welche verschiedenen Formen der Kontrolle von Polizei und Geheimdiensten in den verschiedenen Ländern zu beobachten sind, welche Varianten möglicherweise probiert werden, ob es auch formell private Ansätze der Kontrolle gibt usw."

Die Möglichkeit des Bürgers, sich gegen Polizei zu wehren,und umgekehrt: Die Schwierigkeiten, die ihm entstehen, wenn er gegenüber der Polizei auf die Wahrung der eigenen politischen und persönlichen Rechte beharrt, bilden in diesem Heft einen Schwerpunkt:

- Schon im letzten Heft hat Uwe Maeffert das Auftreten von Polizisten als Zeugen vor Gericht kritisch untersucht. Die Folgen einer Strafanzeige gegen einen Polizeiübergriff und insbesondere die Problematik der Zeugenaussagen von Polizisten werden in diesem Heft anhand eines Fallbeispiels dargestellt.
- Ein Bericht über Namensschilder für Polizeibeamte enthält Stellungnahmen von Mitgliedern der Polizeigewerkschaft, die vom offiziellen harten Ablehnungskurs der GdP abweichen und ihre positiven Erfahrungen mit der Kennzeichnung schildern.
- Um die Frage der Anonymität von Polizeibeamten im Einsatz geht es auch in dem Artikel von Jan Erhardt und Catharina Kunze zur Frage, ob Polizeibeamte ein Recht am eigenen Bild für sich in Anspruch nehmen können.
- Das "Klachtenbüro" (Büro für Klagen gegen die Polizei) in Amsterdam, das wir schon in der o-Nr. vorgestellt haben, kann nunmehr auf eine zweijährige Tätigkeit zurückblicken. Dazu ein Bericht von Frank van den Hoek.
  In der BRD sind neuerdings im Zuge der Debatte um den Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz sowie im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen Anti-Kernkraft-Demonstranten ähnliche Gruppen entstanden, teils zeitlich begrenzte Untersuchungsausschüsse, teils Gruppen, die sich längerfristig mit Beschwerden gegen Polizeiübergriffe befassen wollen. In CILIP Nr. 5 werden wir einige dieser Gruppen vorstellen.

I. POLIZEIFORSCHUNG

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNG BEI DER POLIZEI

GRÜNES LICHT FÜR KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Wie in der Augustausgabe der Zeitschrift "Deutsche Polizei" zu lesen ist, haben die Justizminister und -senatoren der Länder auf ihrer 5o. Konferenz am 29. Mai 1979 in München "grünes Licht für die Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle" mit Sitz in Wiesbaden gegeben.
Statt eines eigenen Instituts soll die Zentralstelle die kriminologischen Forschungsarbeiten in den Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen erfassen und jeweils besonders wichtige und aktuelle Aufgaben koordinieren. Im Landeshaushaltsplan von Hessen wurden "vorsorglich DM 7oo ooo zur Schaffung der personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitgestellt. ..."
"Realistisch scheint, daß die kriminologische Zentralstelle zu Beginn des Jahres 198o ihre Arbeit aufnehmen kann. Es bleibt auf diesem Weg zu wünschen, daß sich nicht neue Querelen einstellen...."
(Deutsche Polizei, 8/1979)

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSSTELLE

"Das Dilemma (administrativer Kleinkrieg um die Besetzung des Vorstandes/Beirates und inhaltlicher Leerlauf) der sagenumwobenen "Kriminologischen Forschungsstelle" bei der Polizeiführungsakademie in Hiltrup (Ein-Mann-Betrieb), einem zu klein geratenen Stiefkind der Länderinnenminister, ist Kriminalbeamten hinlänglich als föderalistisch-vor-sich-hergeschobenes Negativbeispiel bekannt.
Der Justizminister des Landes Niedersachsen hat jetzt die Initiative ergriffen und betreibt energisch die Einrichtung eines funktionierenden Kriminologischen Forschungsinstituts in Hannover. Wie Prof. Schwind dazu mitteilte, sind bereits Gelder der VW-Stiftung bereitgestellt. Es wäre jedoch wünschenswert, daß sich Bund und Länder mit ausreichenden Summen an der Finanzierung des Projekts beteiligten. Das Institut soll nach dem Verständnis von Schwind freie Forschung außerhalb der Universität Hannover und unabhängig vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz betreiben. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung von Theorien zur Kriminalitätsbekämpfung und die Erforschung der praktischen Nutzanwendung."
(Aus: Der Kriminalist, 7-8/1979)

BAYERN: KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSGRUPPE

"Am 1.Juli 1979 wurde beim Bayerischen Landeskriminalamt in München eine "Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei" eingerichtet.
Sie soll Forschungsvorhaben durchführen, die an den Bedürfnissen der polizeilichen Praxis orientiert und in ihren Ansätzen, Zielen und Folgerungen polizeilich zweckbezogen sind. Die erlangten Erkenntnisse und Ergebnisse sollen der Polizei als Ermittlungs-, Einsatz-, Führungs- und Organisationshilfen zur Verfügung gestellt werden mit dem Ziel, die Wirksamkeit der polizeilichen Verbrechensbekämpfung zu erhöhen.

Die Arbeit der Polizei soll durch kriminologische Forschungen insbesondere in folgenden Bereichen unterstützt werden:
- Kriminalitätsentwicklung, -schwerpunkte und Bewegungen in ihren delikts-, täter- und regionsspezifischen Ausprägungen
- Entstehung und Entwicklung bestimmter Tätergruppen und Täterpraktiken und ihre Bedeutung für polizeiliche Maßnahmen
- Opferstrukturen und Opferanfälligkeiten in ihrer Bedeutung für Möglichkeit und Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen zur Verhinderung und Verfolgung strafbarer Handlungen
- Beeinflußbarkeit einzelner Delikte und ihrer Täter durch polizeiliche Maßnahmen
- Angemessenheit, Bedeutung und Wirksamkeit polizeilicher Mittel und Möglichkeiten bei der Verbrechensbekämpfung
- Beziehungen zwischen Polizei und Bürger, sowie Polizei und anderen Institutionen in ihrer Bedeutung für die Verbrechensbekämpfung.

Die Forschungsgruppe führt Forschungsvorhaben auf eigene Initiative oder im Auftrag durch."

Aus: Die Neue Polizei, 8/1979, S. 228

II. DATEN ZUR POLIZEIENTWICKLUNG

Dr. C.J.C.F. Fijnaut

DIE ALLGEMEINE ORGANISATION DES BELGISCHEN POLIZEIAPPARATES - EIN HISTORISCHER ÜBERBLICK

(2. Teil)

IV. Die Entwicklung der belgischen Polizei in den sechziger und siebziger Jahren

IV. 1 Der Effekt der "eenheidswet-stakingen" auf die Organisation der Polizei

Zu Beginn der sechziger Jahre (1960/61) ereigneten sich in Belgien und namentlich in Wallonien erhebliche Unruhen, die durch die Pläne der Regierung zur ökonomischen und politischen Umgestaltung des Landes ("eenheidswet-stakingen") hervorgerufen wurden. Diese Unruhen führten zu einer weiteren Verstärkung der kasernierten Truppenpolizei Rijkswacht. In den Jahren 1962/63 wurde durch königliche Erlasse die Selbständigkeit der Rijkswacht im Rahmen der Streitkräfte stärker abgesichert. Die Stärke dieser militärischen Einheit wurde zwar nur in geringem Maße erhöht: Am 11.April 1960 wurde sie auf 12 860 Mann festgesetzt und war damit nur etwa 600 Mann stärker als 1945. Dafür wurden aber mit der Zielsetzung einer wirksameren Bekämpfung der Unruhen reichliche Mittel zur Verfügung gestellt, um die materielle Ausrüstung vor allem mit Transportmitteln und Funkgeräten zu verbessern. Mit demselben Zweck wurde auch die innere Organisation der Rijkswacht geändert.

Die massenhaften Unruhen der Jahre 1960/61 führten aber auch wieder zu einer stärkeren Diskussion über die Organisation der kommunalen Gemeentepolitie. Offenbar vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die während der Unruhen mit dieser Polizei gemacht worden waren, brachte die Regierung im August 1962 im Parlament einen Gesetzentwurf ein. Darin war u.a. vorgesehen, die Leitungsbefugnisse der Provinzgouverneure gegenüber der Gemeentepolitie drastisch zu erweitern und hierbei vor allem auch die Kompetenzen der Gouverneure zur Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen zu vergrößern.[1] Das Ausmaß der Kritik, die innerhalb und außerhalb des Parlaments an diesen Vorschlägen und an weiteren geplanten Maßnahmen in dieser Richtung geübt wurde, zwang die Regierung jedoch, auf ihre Pläne zu verzichten. Zwar wurden zwischen 1963 und 1966 im Innenministerium weiterhin Vorschläge zur durchgreifenden Veränderung von Werbung, Selektion, Ausbildung, Dienstrecht und Disziplinarmaßnahmen bei der Gemeentepolitie erarbeitet. Allerdings konnten auch diese Pläne nicht in die Praxis umgesetzt werden. Einziges greifbares Ergebnis der Bemühungen von Regierungsseite her blieben ein Königlicher Erlaß vom 12.April 1965, der die Selektionskriterien für Offiziere der Gemeentepolitie und das Niveau ihrer Ausbildung ein wenig erhöhte, und des weiteren die Änderung des Gemeindegesetzes vom 25.Juni 1969, die die Erweiterung der Dienstbezirke der Gemeindepolizisten ermöglichte.

IV. 2 Die Entwicklung Ende der sechziger Jahre

Angesichts dieser Entwicklung ist es nicht verwunderlich, daß in den Jahren 1968/69 von Seiten der Gemeentepolitie verschiedene Publikationen veröffentlicht wurden, in denen Offiziere die Zustände in ihren Einheiten beklagten und auf die Notwendigkeit einer "billigen Reorganisation unserer Polizei" auf-

merksam machten.[2] Der Verband der Polizeioffiziere machte auf seinem Kongreß vom 27. bis 29. April 1969 detaillierte Vorschläge zur Bildung von Gemeentepolitie-Bezirken und zur Gründung von Polizeischulen.[3] Diese Klagen und Vorschläge wurden jedoch nicht berücksichtigt. In dem Gesetz über die Errichtung von verwaltungsmäßigen Agglomerationen und Förderationen vom 26.Juli 1971, dessen wichtigster Zweck die Schaffung neuer Verwaltungseinheiten war, um auf einem überkommunalen Niveau die von den einzelnen Gemeinden nicht mehr zu leistende Erfüllung wichtiger Aufgaben zu gewährleisten, war von der Gemeentepolitie

kaum die Rede. Es wurde lediglich die Empfehlung ausgesprochen, daß die Agglomerationen und Föderationen "namentlich die technische Koordination der Kommunalpolizeidienste" ermutigen sollten.[4] Und selbst dieses zurückgeschraubte Ziel wurde in der Praxis nicht erreicht![5]

Auch die Gerechtelijke Politie (Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft zugeordnet) zog in diesen Jahren die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ihre großen Probleme hinsichtlich der inneren Organisation, der Ausrüstung, der personellen Stärke usw. auf sich.In der Jubiläumsausgabe "De Gerechtelijke Politie bij de Parketten (1919 - 1969)" erklärte der Generalstaatsanwalt J. Matthijy unumwunden, daß man bei der Betrachtung der heutigen Organisation, Ausrüstung und Tätigkeit der Gerechtelijke Politie zu dem Schluß gezwungen sei, daß in dieser Polizei die notwendigen Änderungen nicht vollzogen werden und sie mithin nicht mehr den Absichten des Gesetzgebers aus dem Jahre 1919 entspricht.[6] Abgesehen von der Erhöhung der Gesamtstärke von 654 auf 8o3 Personen[7] fand die Gerechtelijke Politie in politischen Kreisen ebensowenig Gehör für ihre Probleme wie die Gemeentepolitie.

Beim Vergleich mit der Entwicklung der Rijkswacht zeigt sich, daß aufs neue lediglich diese militärische Polizeieinheit sich über die Gunst der Politiker freuen konnte. So wurde durch ein Gesetz vom 8.April 1969 die personelle Stärke dieses Korps von 12 86o auf 15 6oo Mann erhöht. Es ist nicht eindeutig zu bestimmen, in welchem Maße diese zahlenmäßige Verstärkung eine Reaktion auf die sozialökonomischen und politischen Unruhen in dieser Periode war. Allerdings steht fest, daß die Verstärkung besonders die speziellen Verkehrsabteilungen und die politischen Abteilungen (BOBs) betraf, wodurch der weitere Ausbau der Rijkswacht zu einer starken, spezialisierten Polizeieinheit forciert wurde.[8] Bestandteile dieses Ausbaus waren in diesen Jahren auch die Verstärkung und Ausdifferenzierung des Generalstabes und die Erweiterung und Verbesserung der Ausbildung in der Königlichen Rijkswacht-Schule. Die ständige Erhöhung der finanziellen Mittel erlaubte außerdem den zügigen Ausbau der Ausrüstung. Ein Gesetz vom 27.Dezember 1973 verschaffte der Rijkswacht schließlich ein ordentliches verwaltungsrechtliches Statut.

IV. 3 Die belgische Polizei in den siebziger Jahren

Die geschilderte Entwicklung der Rijkswacht verursachte in Kreisen der Gemeentepolitie und der Gerechtelijke Politie und auch außerhalb dieser Polizeieinheiten viel böses Blut. Immer mehr wurde die Rijkswacht als eine Bedrohung für die anderen Polizeieinheiten und sogar für das Fortbestehen der belgischen Demokratie gesehen.

Im Lichte dieser zunehmenden Polarisierung muß die Entscheidung der Regierung vom 22. September 1972 zur Errichtung einer Arbeitsgruppe für die "Coordination des activités des services de police et des services spéciaux" gesehen werden. Diese Arbeitsgruppe, gebildet aus Vertretern der verschiedenen Polizeidienste, lieferte im November 1972 den vertraulichen Bericht ihrer Arbeit ab. Es stellte sich heraus,

CounterSpy

"CounterSpy: The Magazine Most Hated By The CIA"
Alternative Media
Jan.-Feb. 1977

"... the Washington-based magazine's reporting on Central Intelligence agents in other countries has been considered to be accurate."
New York Times
Feb. 8, 1979

"CounterSpy article continues to stir waves in the Arab world. It remains page one material... it has time-bomb effect among Arab journalists, Egyptians, Lebanese and others..."
Telex/ Asharq Al-Awsat
March 4, 1979

"... CounterSpy, the Washington, D.C. group whose exposures of U.S.-intelligence dirty tricks have proved uncomfortably accurate..."
Seven Days
March 16, 1979

SEE FOR YOURSELF !

Entire Set of Historical Back Issues: $ 30
Single Back Issue: $ 2
Individual U.S. Subscription: $ 10
Organization U.S. Subscription: $ 20
Foreign Subscription: $ 25

CounterSpy
Box 647
Ben Franklin Stn.
Washington, D.C. 20044 U.S.A.

daß sie nicht über eine knappe Bestandsaufnahme des allgemeinen und speziellen Polizeiapparates hinausgekommen war und daß sie vor allem wegen starker Differenzen keine Koordinationsvorschläge hatte entwickeln können.

Im Jahre 1974 schien man sich in politischen Kreisen endlich darüber bewußt geworden zu sein, daß die Polizeifrage nicht durch die Polizei selbst, sondern durch die politischen Instanzen angepackt werden mußte. So wurde in der Regierungserklärung vom 3o.April 1974 ausgeführt:

> "Die Regierung wird eine tiefgehende Untersuchung der Tätigkeit der gesamten Polizei und der Fahndungsdienste in Angriff nehmen. Sie wird Koordinationsmöglichkeiten entwickeln, um Doppelarbeit zu verhindern."

Aber auch diese Aussage blieb ohne Effekt: Eine "tiefgehende Untersuchung" wurde zu keiner Zeit durchgeführt. Allerdings wurde wenigstens erstmals auch von Regierungsseite die Problematik der Polizeientwicklung anerkannt.[1o)]

Das Mißtrauen gegenüber der Rijkswacht bekam neue Nahrung, als 1975 bekannt wurde, daß die Regierung die Absicht hatte, die Stärke der Rijkswacht wiederum zu erhöhen. Der Protest dagegen wuchs so stark an, daß sich der Verteidigungsminister gezwungen sah, im Fernsehen darauf zu reagieren. Sein Plädoyer für die Verstärkung gipfelte in der Forderung, daß es der Rijkswacht gestattet sein müßte, "sich dauerhaft den wirklichen Nöten anzupassen, so daß sie in den nächsten Jahren nicht von den Ereignissen überrumpelt werden kann".[11)] Durch diese aufsehenerregende Verstärkung erhöhte sich die Gesamtzahl dieses Korps von 15 6oo auf 18 687 Personen. Damit verknüpft war die Einteilung der Rijkswacht in ein einsatzfähiges Korps von 15 39o Männern und 64o Frauen, ein administratives und logistisches Korps von 1 58o Personen und schließlich noch eine Abteilung von 1 697 Polizeischülern, die nur unter speziellen Bedingungen eingesetzt werden durften wie z.B. für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.[12)]

Die Frage drängt sich nun auf, ob die damalige Regierung und die sie stützenden Parteien auch in Hinsicht auf die anderen Polizeidienste meinten, daß sich diese "dauerhaft den wirklichen Nöten anpassen" müßten.

Bezüglich der Gerechtelijke Politie ist man geneigt, diese Frage zu bejahen, wenn man z.B. die Verstärkung von 8o3 auf 1 oo9 Personen zum 1. Dezember 1975 in Betracht zieht.[13)] In Bezug auf die Gemeentepolitie ist diese Frage jedoch eindeutig zu verneinen.

Die getroffenen Maßnahmen kamen nur in sehr begrenztem Maße den ernsthaften Problemen entgegen, mit denen die Gemeentepolitie seit Jahren kämpft. Auf dem Polizeigebiet bewahrheitete sich sicherlich nicht, daß die 1976 durchgeführte Fusion der Gemeinden deren Verwaltungskraft verstärkte. Die Neuerungen des betreffenden Gesetzes vom 29.Juni 1976 blieben in Hinblick auf die Gemeentepolitie beschränkt auf

a) die Erhöhung der Einwohnerzahl von Gemeinden, in denen das Amt eines Polizeikommissars eingeführt werden kann, von 5 ooo auf 1o ooo;
b) die Umwandlung der Funktion des Polizeikommissars in eine feste Stellung (nur in den größten Städten);
c) das Versprechen, daß Uniform, Ausrüstung ,und Bewaffnung durch Königlichen Erlaß bestimmt werden sollten

und

d) eine beabsichtigte begrenzte territoriale Trennung zwischen der Gemeentepolitie und der Landelijke Politie. Letztere sollte hierbei nur noch in Gemeinden tätig werden, wo es keine Gemeentepolitie gibt.

Die bemerkenswerteste Neuerung war jedoch die Bestimmung, daß die Gesamtstärke der Gemeentepolitie für drei Jahre eingefroren werden sollte. Angesichts dessen ist es nicht erstaunlich, daß man in der Gemeentepolitie der Fusion der Gemeinden mit äußerster Skepsis entgegensah.[14)]

Was haben diese Maßnahmen in der Praxis ergeben? Durch Königlichen Erlaß wurden in der Tat Normen für die Uniform und für die Selektion von Kandidaten aufgestellt. Wie sich das Gesetz vom 29.Juni 1976 auf die Gesamtstärke der Gemeentepolitie ausgewirkt hat, ist mangels zuverlässiger Angaben nicht genau zu bestimmen. Es steht allerdings fest, daß am 31.Oktober 1972 in 387 Gemeinden eine Gemeentepolitie mit einer Gesamtstärke von 13 246 Personen bestand, wohingegen bis zum 1. März 1979 noch 332 Gemeinden über eine Gemeentepolitie mit einer Gesamtstärke von etwa 13 8oo Personen verfügen. Hierbei

ist zu berücksichtigen, daß die Erhöhung der Gesamtstärke um etwa 5oo Personen zu einem großen Teil durch den Übertritt von Feldwächtern (Landelijke Politie) in die Gemeentepolitie verursacht wurde.[15] Jedenfalls wurde anläßlich der Fusion der Gemeinden das gründlich gestörte Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Polizeieinheiten keineswegs wiederhergestellt.

IV. 4 Die "Ministerielle Kommission für die Polizeiprobleme"

Bei der Bildung der heutigen Regierung Anfang diesen Jahres ist die Polizeifrage aufs neue thematisiert worden. In der Regierungserklärung, die am 1. April von den Regierungsparteien vorgelegt wurde, ist die Bildung einer "Ministeriellen Kommission für die Polizeiprobleme" vorgesehen,

> "die beauftragt wird, innerhalb von zwölf Monaten eine allgemeine Konzeption des Polizeiapparates in unserem Land auszuarbeiten und insbesondere eine prinzipielle Aufteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Polizeiorgane vorzunehmen."

Inzwischen hat diese Kommission ihre Arbeit aufgenommen.

Es ist jedoch äußerst fraglich, ob diese Kommission etwas an den schwerwiegenden Problemen der Polizeientwicklung während der letzten Jahrzehnte ändern kann. Diese Probleme machen sich vor allem fest an der überwältigenden Machtstellung der Rijkswacht im Polizeiapparat und der zunehmenden Verselbständigung dieses militärischen Korps gegenüber dem Heer, der inneren Verwaltung und der Staatsanwaltschaft; weiterhin an den mannigfaltigen Schwierigkeiten bei Gemeentepolitie, Gerechtelijke Politie und Landelijke Politie und an dem gestörten verwaltungsmäßigen und organisatorischen Gleichgewicht zwischen den einzelnen Polizeieinheiten. Fraglich ist die Effizienz der Kommission vor allem aus folgenden Gründen:

1. Der Absatz der Regierungserklärung, in dem von der "Ministeriellen Kommission für die Polizeiprobleme" die Rede ist, ist in dem Kapitel über die Verteidigungspolitik aufgenommen worden. Die Polizeifrage wird hier also nicht als ein Problem der Inneren Verwaltung oder unter dem Aspekt der Prävention betrachtet, sondern als eine militärische Frage! Eine derartige Sicht ist bisher in Belgien einmalig, einem Land, in dem wichtige Teile des allgemeinen Polizeiapparates noch immer einen integralen Bestandteil der Inneren Verwaltung und der Justiz bilden. Die These liegt daher nahe, daß die Polizeiproblematik vor allem deshalb in die Regierungserklärung aufgenommen worden ist, um die Interessen der Rijkswacht und der sich auf sie stützenden politischen Parteien zu schützen.
2. Die Plausibilität dieser These wird verstärkt durch den Inhalt des Auftrags, den die Kommission erhalten hat. Zwar ist hierbei die Rede von der Ausarbeitung "einer allgemeinen Konzeption des Polizeiapparates in unserem Lande", aber aus dem weiteren Text des Absatzes wird deutlich, daß die Kommission in Wahrheit nicht die heutige allgemeine Organisation des Polizeiapparates aufarbeiten wird. Stattdessen wird sie sich beschränken auf das Problem der "Aufteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Polizeiorgane". Bei dieser engen Aufgabenstellung bleibt die Mehrzahl der Probleme, mit denen die Gemeentepolitie, die Gerechtelijke Politie und die Landelijke Politie zu kämpfen haben, völlig außer Betracht. Hieraus kann man von vornherein schließen, daß die Mißverhältnisse innerhalb des Polizeiapparates fortdauern werden. Eine prinzipielle Aufteilung der Aufgaben wird das bestehende Ungleichgewicht innerhalb der Polizei nur noch vergrößern können, da es bei den heuti-

"Das Ansehen der Polizei (und der Militärberufe) ist in Wirklichkeit besser als die Polizeibeamten glauben. Die Polizeibeamten unterschätzen offenbar ihr Ansehen in der Bevölkerung, weil sie ein gestörtes Verhältnis zu ihrem eigenen Berufsbild haben. Dieser Minderwertigkeitskomplex kann nur verschwinden, wenn die deutsche Polizei jene Unbefangenheit zur militärischen Komponente ihres Berufes zurückgewinnt, die für die Polizeien anderer demokratischer Länder charakteristisch ist."

(DAS BERUFSBILD DES POLIZEIVOLLZUGSBEAMTEN, Gutachten im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder, erstattet von Dr.jur. Christian Helfer und Dr. rer.pol. Wigand Siebel, Professoren an der Universität des Saarlandes, Bd. VI, Saarbrücken 1975)

gen Machtverhältnissen im Apparat gar nicht anders sein kann, als daß der Rijkswacht der größte und wichtigste Teil aller Polizeiaufgaben im Lande fest zugesprochen wird.

3. Auch die Zusammensetzung der Kommission ist ein Indiz in diese Richtung. Anfänglich bestand sie neben einem Vertreter des Ministerpräsidenten aus Angehörigen der Ministerien für Inneres, für Äußeres, für Verteidigung, für Wirtschaft, für Justiz und ... einem Offizier der Rijkswacht! Da Kommunalbehörden, Staatsanwaltschaft, Gemeentepolitie und Gerechtelijke Politie keinen direkten Vertreter in der Kommission hatten und haben, war die Anwesenheit des Rijkswacht-Offiziers natürlich umso auffallender. Sie ist besonders kennzeichnend für die Machtstellung, die die Rijkswacht im Polizeiapparat und im ganzen Staatswesen erlangt hat. Im Hinblick auf die ungleichgewichtige Vertretung hat man versucht, jemanden für die Mitarbeit in der Kommission zu gewinnen, der mehr oder weniger die Gemeentepolitie vertreten konnte. Nachdem sich das Scheitern dieses Versuchs abzeichnete, wurde der Rijkswacht-Offizier aus der Kommission entfernt. Das will allerdings nicht heißen, daß die Rijkswacht nun keinen direkten Vertreter mehr hat: Der Repräsentant des Verteidigungsministeriums ist nämlich ebenfalls Offizier der Rijskwacht!
4. Schließlich fehlt es den meisten Kommissionsmitgliedern einfach an Zeit und an Sachverstand, um innerhalb von zwölf Monaten eine angemessene Lösung all der bestehenden Probleme vorzubereiten. Die Kommission geht außerdem auf eine Weise zu Werke, die in krassem Mißverhältnis zu der Wichtigkeit und Komplexität der Polizeifrage steht. So schickte z.B. der Innenminister am 2o. Juli 1979 einen Brief an die Provinzgouverneure, in dem er seine Absicht ankündigte, "in den Besitz eines allgemeinen Überblicks über die Tätigkeit der verschiedenen Polizeidienste zu gelangen". Weiterhin forderte er, daß man ihn "über mögliche Verbesserungen in Bezug auf die Konzeption der zugewiesenen Aufgaben und auf ihre Organisation wie auch über die möglichen gegenseitigen Überschneidungen in der Tätigkeit der verschiedenen Polizeidienste" unterrichten sollte. Das geschah jedoch, ohne zu verdeutlichen, welche Personen konsultiert werden sollten, über welche Themen usw. Eine derartige Arbeitsmethode bietet der Kommission allerdings reichliche Möglichkeiten zur Manipulation der unvermeidlich diffusen Ergebnisse dieser Untersuchung, und sie verpflichtet zu gar nichts.

V. Abschlußbetrachtung

Zusammenfassend muß festgehalten werden, daß auch in den sechziger und siebziger Jahren der belgische Polizeiapparat weiter zentralisiert wurde, was sich an der zahlenmäßigen Verstärkung und der funktionalen Differenzierung der Rijkswacht und auch an der Verdoppelung der Gesamtstärke der Ge-

Polizeiterror in Belgien

Selbst Cafébesucher kontrolliert

BRÜSSEL (hc). – Mit den Waffen im Anschlag fielen Trupps der belgischen Reichspolizei bzw. der „Spezialabteilung" der Gendarmerie (die Teil der Streitkräfte ist) in der letzten Zeit bei einer Reihe von progressiven und nicht parteigebundenen Organisationen und Personen zu Haussuchungen ein, jedesmal unter dem Vorwand, sie suchten nach Spuren eines entflohenen Untersuchungshäftlings, dessen Verteidiger der ebenfalls verhaftete Anwalt Graindorgs ist.

Der Vorsitzende der belgischen Liga für Menschenrechte, Marc de Kock, erwartet auch für seine Organisation „fast jeden Moment so eine Durchsuchung". De Kock zur NEUEN: „In den letzten Wochen sind jedes Mal ein Dutzend oder mehr Polizeiagenten mit Maschinenpistolen im Anschlag in den Büros von Organisationen wie amnesty international, Infor-Justiz (Rechtsberatung) und dem Gefangenen-Hilfskomitee eingefallen. Jedes Mal als ob es um hochgefährliche Verbrecher ging. Das waren wirkliche Szenen wie aus brutalen Gangsterfilmen oder eben wie aus Heinrich Bölls Film über Katharina Blum.

De Kock verweist auch darauf, daß mit dem Vorwand von „Sicherheitsmaßregeln" verschiedene Polizeidienste und die Gendarmerie immer häufiger schwer bewaffnet auftreten und in großen belgischen Städten ganze Viertel absperren und sämtliche Passanten oder Cafébesucher kontrollieren. Dieses Vorgehen, so de Kock, liefere regelmäßig nur höchst magere Resultate hinsichtlich der Aufspürung von kriminell Verdächtigen.

aus: Die Neue

Mittwoch, 26. September 1979

rechtelijke Politie festmachen läßt. Parallel dazu wurde die Stellung der Gemeentepolitie weiterhin geschwächt.

Was in dieser Zeitspanne mit dem "Veiligheid van de Staat", dem politischen Geheimdienst, geschehen ist, ist dagegen völlig unbekannt. Wäre man allein auf offizielle Dokumente wie die parlamentarischen Unterlagen angewiesen, könnte man glauben, dieser Dienst existiere überhaupt nicht mehr. Diese totale Informationsabschottung spricht nicht gerade für das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates in Belgien.
Parallel zu dieser Zentralisierung hat auch die Diskrepanz zwischen dem militärischen Polizeikorps Rijkswacht und den eher zivilen Polizeidiensten zugenommen. Man kann behaupten, daß durch die wachsende Machtposition der Rijkswacht eine Militarisierung des gesamten belgischen Polizeiapparates stattgefunden hat. Auf diese Weise sind die anderen Polizeieinheiten mehr und mehr in Bedrängnis geraten.
Wenn man den Hintergründen dieser Entwicklung nachgeht, dann stellt sich bezüglich der sechziger Jahre klar heraus, daß erneut innere Unruhen diesen Ausbau forciert haben. Die politischen Instanzen verstärkten wiederum die Polizeieinheit, die formal und in der Praxis zu ihrer direkten Verfügung stand und mit der sie ihr Bestreben, für Sicherheit und Ordnung im ganzen Lande zuständig zu sein, am besten nachkommen konnte. Der verstärkte Griff nach der Gemeentepolitie mißlang allerdings, offensichtlich vor allem wegen des Widerstandes seitens der Lokalbehörden.

Die Entwicklung in den siebziger Jahren ist nicht direkt und eindeutig auf Unruhen oder Terrorakte zurückzuführen. Der Machtkampf innerhalb des Polizeiapparates ging jedoch weiter. Die Rijkswacht hat sich in den letzten Jahren verstärkt alle Mühe gegeben, die mächtigste Polizeieinheit zu bleiben, und aufgrund ihrer direkten Gebundenheit an die politischen Zentralinstanzen konnte ihr das auch gelingen. Hierbei haben auch die Lokalbehörden eine wichtige Rolle gespielt. Indem sich diese Behörden krampfhaft an ihre Macht über die Gemeentepolitie geklammert haben - vor allem wohl wegen der wichtigen Rolle der Gemeentepolitie in den lokalen parteipolitischen Auseinandersetzungen -, förderten sie direkt die Verstärkung polizeilicher Interessen der Zentralinstanzen und damit die Interessen der Rijskwacht. Auf diese Weise ist in Belgien eine auffallende Situation entstanden: Auf der einen Seite gibt es mit der Rijkswacht ein völlig zentralisiertes Polizeikorps, das sich vor allem mit nationalen politischen Problemen konfrontiert sieht, soweit diese die innere Sicherheit berühren. Auf der anderen Seite existiert eine stark dezentralisierte Gemeentepolitie, die völlig der lokalen Parteipolitik angepaßt ist.

Anmerkungen

1) Kamer van Volksvertegenwoordigers, Parlementaire Bescheiden, Z.1961-1962, 423 - nr. 1
2) Ch. NUYTS (red.), Politieproblemen, Antwerpen, 1968
3) Eerste Nationaal Congres Politieofficieren, Genk, 1969
4) Kamer van Volksvertegenwoordigers, Parlementaire Bescheiden, Z. 197o-1971, 868 - nr. 1 Wet 26 juli 1971, B.Stbl. 24 augustus 1971, 9782-98o3
5) Zie J.DE BEENHOUWER, Beschouwingen over het kader van de niet-landelijke gemeentelijke politie. Miniterie van Binnenlandse Zaken, 1973, 29 - 34 (nicht veröffentlicht)
6) J. MATTHIJS, De gerechtelijke politie tegenover de zwaarste vornem van criminaliteit. In: De gerechtelijke politie bij de parketten 1919 - 1969, Brüssel, 1969, 66
7) Koninklijk Besluit van 31 augustus 197o, B.Stbl. 26 september 197o, 9712-9713
8) Senaat, Parlementaire Bescheiden, Z. 1968-1969, nr. 145
9) Siehe den Königlichen Erlaß vom 3.November 197o, B.Stbl. 21.Januar 1971, 766-768
1o) Siehe C.FIJNAUT, Opdat de macht een toevlucht zij? Een historische studie van het politieapparaat als een politieke instelling, Kluwer N.V., Antwerpen-Deurne, 1979, 2 Bde., Bd.I, 3 - 8
11) Senaat, Parlementaire Bescheiden, Z. 1974-1975, 674 nr. 2, 7
12) Gesetz vom 19. Dezember 1975, B.Stbl. 2o. Januar 1976, 569-57o
13) B.Stbl. 22. Januar 1976, 726 - 727
14) L.VAN OUTRIVE en C.FIJNAUT, De gemeentelijke politie in Belgie in toekomstperspectief, Leuven, 1977, 38-41, 56-58
15) M.DE GEEST, Verlag betreffende de effectieven van de gemeentelijke politiediensten. Brüssel, Februar 1973 (nicht veröffentlicht). Die Daten bezüglich der heutigen Stärke wurden uns wohlwollend beschafft durch F.DE MOT, Direktor der "Dienst Algemene Rijkspolitie" im Innenministerium mit Brief vom 1.März 1979

Helmut Lessing/Manfred Liebel

POLIZEILICHE JUGENDARBEIT IN DER BUNDESREPUBLIK

Eine Übersicht

1. Die Jugendpolizei

Seit 1977 in Frankfurt/M. versucht wurde, eine besondere "Jugendpolizei" ins Leben zu rufen, sehen sich die als Initiatoren tätigen Innenministerien und Stadtverwaltungen heftiger Kritik - vor allem aus Kreisen von Sozialarbeitern und Jugendverbänden - konfrontiert. In Frankfurt wurde das "Projekt Jugendpolizist" aufgrund der Proteste vorerst ad acta gelegt (vgl. hessische polizei-rundschau, 1977, 3, S.4). In mindestens zwei anderen Bundesländern sind entsprechende "Modellversuche" freilich inzwischen - trotz ebenfalls heftiger Proteste - angelaufen bzw. stehen vor der Realisierung.

In Baden-Württemberg wurden in den Städten Stuttgart, Freiburg und Reutlingen 1978 Jugenddezernate bei der Kriminalpolizei eingerichtet. Nach Ansicht des Bundes Deutscher Kriminalbeamter wurden die Dezernate "fast optimal ausgestattet. Es sollte keine Einmannarbeit sein, die den Wert eines speziellen Dezernats testen sollte. Der Aufgabenbereich wurde flexibel sinnvoll festgelegt." (Der Kriminalist, 1979, 7/8, S. 359).

In Nordrhein-Westfalen kam es auf der Grundlage eines Runderlasses des Innenministers vom 3.Februar 1978, der die Zusammenarbeit von "Jugendsachen" in einem Kriminalkommissariat und die Schaffung von speziell ausgebildeten Jugendsachbearbeitern angeordnet hatte, zunächst in Köln zu dem Versuch, in jedem der neun Schutzbereiche einen "Jugendbeamten" einzusetzen. Nach einer Verfügung des Kölner Polizeipräsidenten vom 6. Juli 1978 sollte es zu den Aufgaben des neugeschaffenen Jugendpolizisten gehören, für die Kontrolle "kriminogener Örtlichkeiten" zu sorgen, worunter Diskotheken, Gaststätten, Aufenthaltsräume von Jugendlichen, Jugendfreizeitheime, erkannte Treffpunkte von Jugendlichen, Grünanlagen u.ä. verstanden werden; "Erkenntnisse über

Jugendkriminalität und Jugendgefährdung ... zu sammeln, auszuwerten und an das 2. Kommissariat/Jugendkommissariat weiterzuleiten"; zu anderen Ämtern, Jugendverbänden und Jugendpflegeorganisationen ständigen Kontakt zu halten und Erfahrungen auszutauschen.

Die "Erkenntnisse" sollen in einer "Jugendkartei" gespeichert werden, die das Jugendkommissariat der Kriminalpolizei über alle strafunmündigen, tatverdächtigen Minderjährigen bis zum 14.Lebensjahr (also Kinder) und alle gefährdeten Minderjährigen bis zum 18. Lebensjahr führt. Als gefährdet gelten dabei alle Jugendlichen, die sich an den sog. kriminogenen Örtlichkeiten aufhalten.

Aufgrund der Proteste wird heute amtlicherseits nicht mehr von "Jugendbeamten" und "Jugendkartei", sondern von "Jugendschutzbeamten" und "Jugendschutzkartei" gesprochen. Nennenswerte Änderungen in der Aufgabenstellung sind in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

Alle genannten Versuche, eine besondere Jugendpolizei einzurichten, wurden ohne Information der Öffentlichkeit vorbereitet. Der öffentlichen Auseinandersetzung gingen Indiskretionen voraus.

Unmittelbares Vorbild der Jugendpolizei-Konzepte bilden die bereits 1971 in München ohne große Beachtung bei der Schutzpolizei geschaffenen "Jugendbeamten". Nach einer Information des Polizeipsychologen Salewski, der als "geistiger Vater" des Konzepts gilt, verfügte 1976 jedes der 31 Münchener Polizeireviere über zwei Jugendpolizisten. Insgesamt "betreuen" sie 166 Freizeitheime, haben Kontakt zu Schulen und Vereinen und nehmen an den meisten Veranstaltungen teil. (Kriminalistik, 1976, 4, S. 160) Ihr "unauffälliges" Kennzeichen: Sie sind verhältnismäßig jung und agieren in Zivil.

2. Varianten polizeilicher Jugendarbeit

Neben dem Jugendpolizisten existiert bereits seit Jahren ein weites Spektrum von Ansätzen "polizeilicher Jugendarbeit". Selbst aus der sonst wohlinformierten Warte eines Abteilungsleiters beim Bundeskriminalamt können die vielfach bestehenden Praxisansätze "zur Beratung und Betreuung von Jugendlichen nicht annähernd vollständig aufgezählt und gewürdigt werden", da "Initiativen dieser und jener Art oft im stillen wirken". (Gemmer in einem Tagungsbericht des BKA: "Polizei und Prävention", 1976, S. 11 f.) Bemühen wir uns, mithilfe der Schriften der Polizei in diese Stille einzudringen, so ergibt sich folgendes Bild.

Der Dreh- und Angelpunkt "polizeilicher Jugendarbeit" besteht darin, die Polizei zum selbstverständlichen und nolens volens akzeptierten Bestandteil des Alltags potentiell aller Kinder, Jugendlicher und ihrer Eltern werden zu lassen. Um besser an die Jugendlichen heran- und in sie (ihre Psyche, ihr Bewußtsein) hineinzukommen, ist sie bemüht, ihre repressiven Funktionen möglichst weitgehend hinter dem Bild des "Freundes und Helfers" zu verbergen oder die Arbeit von Sozialpädagogen, Sozialarbeitern, Lehrern etc. für sich dienstbar und nutzbar zu machen.

Bei den 1964 in Hamburg geschaffenen "Jugendschutztrupps", die 1975 auf 10 angewachsen waren, zeichnen sich bereits die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsweisen ab, die heute vornehmlich in der Gestalt des "Jugendpolizisten" realisiert werden sollen. Über sie wird auf einer Tagung des BKA berichtet, ihre Mitglieder seien "orts- und milieukundig, kennen die Häuser der Jugend und ihre Leiter, sind je nach Lage auch einmal als Besucher dort. So versuchen sie, immer 'mittendrin' zu bleiben, auch dann, wenn kein aktueller polizeilicher Anlaß vorliegt." (Frommhold in: Polizei und Prävention, 1976, S. 98). Auch die Kollegen des Hamburger "Rockerdezernats" (es ressortiert bei der Kriminalpolizei) "sind wahrlich voll ausgelastet. Sie kennen nicht nur ihre alten Stammkunden, sondern jeden einzelnen polizeilich Bekanntgewordenen mit Namen und Spitznamen, seine Stellung innerhalb der jeweiligen Gruppe, seine Verkehrslokale und sonstige Gewohnheiten. Sie sind bemüht, regelmäßig, auch ohne besonderen Anlaß, bei den verschiedenen Treffs zu erscheinen." (Ebd., S. 99)

Eine weitere, unseres Wissens bislang nur in Mannheim existierende Form polizeilicher Alltagspräsenz besteht in der Einrichtung polizeieigener Jugendclubs. Dem Mannheimer Polizeipräsidenten verdanken wir die Information, daß der seit 1965 bestehenden Polizei-Jugendclub ... eine offiziöse Aktivität der Mannheimer Polizei mit Unterstützung der Stadt Mannheim (ist). Räume und Sachmittel werden von der Stadt Mannheim zur Verfügung gestellt; personell organisiert und arrangiert wird der Club von Freiwilligen der Schutzpolizei". (Menz in: Polizei und Prävention, 1976, S. 112). Um das Vertrauen der Jugendlichen zu erlangen, treten Polizisten hier nicht nur in ziviler Verkleidung auf, sondern die Polizei benutzt direkt den materiellen Mangel an Freizeiteinrichtungen für die Jugendlichen als Hebel, ein Mangel, für den dieselbe städtische Behörde gleichsam selbst sorgt.

In diesem Sinne vergleichbar sind die "Freizeitangebote", die die Polizei in Bremen den Jugendlichen offeriert. "Neben der Möglichkeit, z.B. polizeitechnische Einrichtungen zu besichtigen, Film- und Diskussionsabenden beizuwohnen u.a., wird vor allen Dingen das Kursangebot zur Vorbereitung auf den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen 4 und 5 von Jugendlichen gern angenommen." (Lüken u. Schmidt, in: Kriminalistik, 1976, 4, S. 162). Zu diesem Zweck hat die Polizei selbst die Kontaktpolizisten mit einer Prüfberechtigung ausgestattet, so daß das in den Kursen erworbene

Wissen - anders als in den "zivilen" Fahrschulen - vor demselben Lehrer bei der Fahrprüfung nachgewiesen werden kann. Hier besteht gewiß "ein erheblicher Anreiz für junge Menschen, sich den Jugendclubs anzuschließen, die ein derartiges polizeiliches Programm anzubieten haben." (Ebd.)

Der Wunsch der Polizei, an die Jugendlichen heranzukommen, kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Polizei ihren potentiellen Objekten bereits im Kindesalter nachspürt. Um "kriminellen Neigungen" möglichst frühzeitig auf die Spur zu kommen, versucht sie bereits bei den Kindern "Antihaltungen abzubauen und durch helfende Eingriffe in den Sozialisationsprozeß vorbeugend zu wirken." (Stümper in: Kriminalistik, 1978, 3, S. 1o6). In Bremen z.B. finden "vom 3. Lebensjahr ab die ersten mehrstündigen Begegnungen Kind und 'Schutzmann' in den Kindergärten statt. Hier wird versucht, ... ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, das bei späteren Begegnungen weiter gefestigt und primär die Grundlage für eine erfolgreiche polizeiliche Jugendschutztätigkeit werden soll." (Lüken und Schmidt in: Kriminalistik, 1976, 4, S. 161).

Die "Arbeit mit dem Kind" wird in der Schule "durch die Polizei-Verkehrslehrer und Jugendschutzsachbearbeiter ausgebaut" (ebd., S.162). Hier werden "nach Vorbereitung, Unterricht und Prüfung die auch heute noch vielgelobten Radfahrer-Führerscheine ausgegeben" (im Jahre 1975 allein 4 992 Stück). Die Polizisten unterrichten in den Schulen "im Regelfall über mehrere Wochen, um nicht nur einen guten Kontakt zu den Schülern, sondern auch zu den Pädagogen gute Beziehungen herstellen zu können" (ebd.). Nicht nur der "Verbesserung der Beziehungen", sondern auch als eine weit über den Verkehrsunterricht hinausgehende Erziehungsmaßnahme soll wohl auch die Ausgabe von Kinderpolizei-Ausweisen dienen, die, mit Foto und Polizeistempel versehen, in Bremen-Hemelingen ausgegeben werden (FAZ v.7.2.1979). Einer Lehrerin, die diesen Vorgang an die Öffentlichkeit gebracht hatte, hatte ein Schüler "in herrschaftsträchtigen Gebärden (wie stramme Haltung)" über sein Aufgabenfeld berichtet: "Wir, d.h. meine Freunde und ich, sorgen dafür, daß die Kinder die Verkehrsregeln einhalten. Wenn nicht, gibt es eine Verwarnung. Beim zweiten Mal ertappt, drohen wir mit einer Meldung. Ausserdem beobachten wir alles..., ob Kinder z.B. klauen. Gestern haben wir einige am Fahrradstand gesehen. Wir haben da sofort unseren Ausweis gezeigt, und da sind sie abgehauen. In der Telefonzelle hat neulich ein älterer Junge einige Seiten aus dem Telefonbuch gerissen. Das haben wir gemeldet." (Bremer Blatt, Jan.1979). Auf Anfrage ließ ein Polizeisprecher wissen, bei der inzwischen auf 2o Mann angewachsenen Kinderpolizeitruppe handele es sich um "eine Art Polizeifreundeskreis aus Schülern" (FAZ v.7.2.1979). Die "im Vorschul- und Schulbereich geschaffenen Kontakte" würden, so erfahren wir aus anderer Quelle, "im außerschulischen Bereich in den Jugendgruppen fortgesetzt" (Lüken u.Schmidt in: Kriminalistik, 1976, 4, S. 162). Auch in anderen Städten, wie Berlin, Karlsruhe, Hamburg, sind vergleichbare pädagogische Bemühungen der Polizei bekanntgeworden.

Kaum eine der von uns aufgefundenen Äußerungen von Repräsentanten der Polizei begnügt sich damit, die pädagogischen Handlungsdimensionen der Polizei auszumalen, in den meisten Beiträgen wird von den pädagogischen Institutionen, von Lehrern und Sozialarbeitern verlangt, die polizeiliche Jugendarbeit vorbehaltlos zu unterstützen.

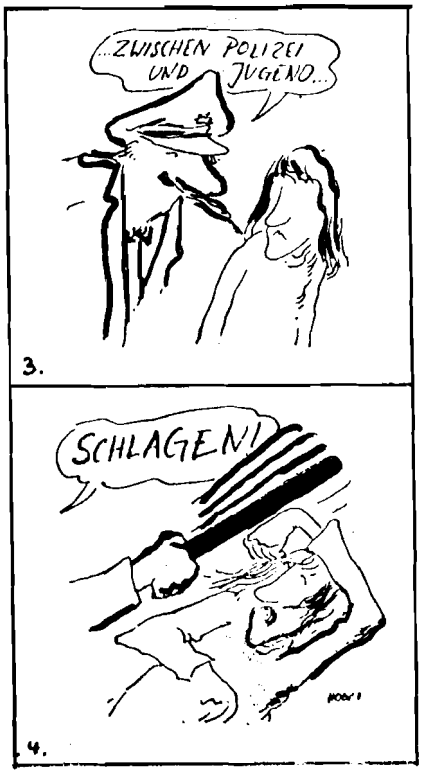

Die Jugendarbeit der Polizei werde "zur Sinnlosigkeit verurteilt, wenn sie nicht rundherum von entsprechenden Maßnahmen anderer Institutionen, insbesondere der Jugendämter, ergänzt" (Wehner-Davin in: Kriminalistik, 1977, 7, S. 3o6) "und durch Erziehung in Elternhaus und Schule begleitet wird" (Gemmer in: Polizei und Prävention, 1976, S. 14).

Dem dient auch die jüngste Neuerung polizeilicher Jugendarbeit, die auf Initiative des niedersächsischen Justizministeriums im Herbst 1979 als "wissenschaftlich begleiteter Modellversuch" in Hannover gestartet werden soll. Zunächst sollen in einem Polizeirevier im Arbeiterviertel Hannover-Linden - nach einem Vorbild in Chicago - sechs Sozialarbeiter eingesetzt werden, die vom Justizministerium "zur Verfügung gestellt" werden und vermutlich diesem auch zunächst unterstellt bleiben. Als Grund für den Einsatz von Sozialarbeitern in Polizeidiensten wird genannt, daß die Polizei "zu viele Aufgaben" habe und "für die Bewältigung bestimmter Bereiche nicht ausgebildet und nicht zuständig" sei (Der Kriminalist, 1979, 7/8, S. 354)."Diese Lücken ...sollen nun durch Sozialarbeiter ausgefüllt werden, die bereits im Streifenwagen sitzend, mit am Tatort erscheinen." (ebd.) Als "vorteilhaft für die Polizei" soll sich insbesondere auswirken: "1. Die Polizei tritt nicht nur als Sanktionsorgan auf. 2. Der helfende Bereich wird verdeutlicht (Ex-Slogan: 'Die Polizei, dein Freund und Helfer'). 3. Änderung des (negativen) Bildes der Polizei." (ebd.)

3. Zur Geschichte polizeilicher Jugendarbeit

Versuche, die Polizei zum Erzieher der Jugend werden zu lassen, haben in Deutschland eine recht lange Tradition. Bereits in den Jahren 19o5 bis 1912 verfügten 19 deutsche Städte über dog. Polizeiassistentinnen (auch "Fürsorgedamen" genannt), deren Aufgaben dem neuesten niedersächsischen "Modellversuch" recht ähnlich waren. Darüber hinaus wird von Bestrebungen berichtet, bei den Polizeibehörden allgemeine "Fürsorgeabteilungen" einzurichten, Diese sollten sich "möglichst fern von der Polizei im engeren Sinne halten" und nicht "mit der Arbeit des polizeilichen Überwachungs- und Aufspürdienstes" beauftragt werden. (Einen Überblick vermittelt Jenny Apolant in: Das Frauenbuch, Bd. 1, hrsg.v.E.v.Soden, Stuttgart 1913, S. 132 ff.).
Unschwer lassen sich hier die Anfänge der späteren Weiblichen Kriminalpolizei (WKP) erkennen, die in Deutschland 1928 eingeführt wurde und nach Bekunden polizeieigener Historiker der polizeilichen Jugendarbeit Pate stand. Als Aufgaben der WKP werden genannt: "die Mitwirkung in Ermittlungsverfahren, die Erfassung Gefährdeter und die Einleitung erzieherischer und fürsorgerischer Maßnahmen" (Wehner-Davin in: Kriminalistik, 1977, 7, S. 3o3).

Als 1936 unter der Naziherrschaft die Polizei "verreichlicht" wurde, war der Aufbau der WKP noch nicht abgeschlossen und zeitweise schien ihr Fortbestehen in Frage gestellt zu sein. Sichtlich erleichtert und stolz konstatiert Wehner-Davin rückblickend aus der BRD des Jahres 1977: "Es ging aber weiter. 1937 hatten alle größeren Kriminalpolizeistellen ihre WKP. Beim Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) entstand das Referat WKP, 1939 ergänzend dazu die 'Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität'" (ebd.). Wehner-Davin weist uns auch - unbefangen

genug - darauf hin, daß die heute noch grundlegende Polizeidienstvorschrift (PDV) 382.1, die den denkwürdigen Titel "Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei" trägt und uns "sagt, was unter Jugendsachen verstanden werden soll, welche besonderen Maßnahmen sie erfordern und wer sie zu bearbeiten hat" (ebd., S. 3o2), ebenfalls eine Errungenschaft der Nazis darstellt. Sie entspricht dem Runderlaß der Reichsregierung vom 3. Januar 1944, der auch erstmals die Institution eines "Beauftragten für Jugendsachen" einführte.

Auch nach dem Kriege wurden die WKP-Beamtinnen "wieder zur Stütze bei den Wiederbelebungsversuchen polizeilicher Jugendarbeit". Wo sie "schon wieder dabei waren, planten und versuchten sie - teils gegen die Intentionen der Siegermächte - den Wiederaufbau von WKP-Dienststellen nach altem Muster" (ebd., S. 3o3). Deren eigentlicher Wiederaufbau konnte erst in den fünfziger Jahren erfolgen. 1958 waren die WKP-Dienststellen der bundesdeutschen Länder auf 7oo Mitarbeiterinnen angewachsen. Eine übergreifende polizeiliche Jugendarbeit entstand freilich noch kaum. Zwar ist Sozialarbeit "keine Domäne der Frau mehr. Aber zur Polizeijugendarbeit findet der Sozialarbeiter noch keinen Zugang" (ebd.). Erst Mitte der sechziger Jahre kam es im Zeichen der beginnenden Wirtschaftskrise zu einem neuen Aufschwung der polizeilichen Jugendarbeit.
Das der polizeilichen Jugendarbeit zugrundeliegende spezifische Verständnis von Prävention und ihres Verhältnisses zu den repressiven Funktionen der Polizei werden wir im kommenden Heft von CILIP genauer untersuchen. Dabei werden wir auch die Kritik, die aus Kreisen von Sozialarbeitern und Jugendverbänden am Erziehungsanspruch der Polizei geäußert wird, aufgreifen und diskutieren. Mehrere Beiträge zum Thema enthält auch das "Jahrbuch der Sozialarbeit 198o", hrsg. v.A.D.Brockmann, M.Liebel, M.Rabatsch, Reinbek bei Hamburg 1979 (erscheint im November).

SOZIALARBEITER IM POLIZEIREVIER

'In Hannover wird jetzt die Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeitern erprobt. Im 9. Polizeirevier und beim Kriminaldauerdienst werden fortan sechs Sozialarbeiter Dienst tun. Zu ihren Aufgaben gehört vor allem, sich der Probleme staffällig gewordener Jugendlicher anzunehmen und Opfer oder Angehörige von Tatverdächtigen zu betreuen.

Die Sozialarbeiter, die in dem Revier über eigene Räume verfügen, sollen auch eng mit den Sozialämtern, mit Jugendämtern und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen zusammenwirken. Auf diese Weise, so wird erhofft, soll zur Kriminalitätsvorbeugung beigetragen werden.

Der - wissenschaftlich begleitete - Modellversuch ist das erste Projekt einer neuen Referatgruppe "Planung und Forschung", die jetzt vom niedersächsischen Justizministerium eingerichtet worden ist. Wie weiter zu erfahren war, werde der Modellversuch vom Justiz- und vom Innenminister getragen und sei mit der Stadtverwaltung von Hannover abgesprochen."

in: Die Neue Polizei, 8/1979

Aus der Rede des Bayerischen Innenministers Gerold Tandler bei der feierlichen Vereidigung von 1 353 jungen Polizeibeamten:

"Sie haben nicht die Funktion eines sog. 'Sozialingenieurs' auszuüben, wie man einmal behauptet hat, sondern die eines Hüters von Sicherheit und Ordnung. Wenn es die Situation verlangt, müssen Sie auch bereit sein, Leben und Gesundheit für Ihre Mitbürger einzusetzen. Sie ergreifen einen Beruf, der Verantwortungs- und Dienstbereitschaft fordert, einen Beruf, den derjenige nicht ergreifen sollte, für den materielle Gesichertheit und persönliches Wohlergehen den einzigen Lebensinhalt ausmachen."

In: Die bayerische Polizei, 3/1979, S. 27

WAFFENDIEBSTÄHLE AUCH BEI DER POLIZEI

"Aus Beständen der Polizei wurden nach Angaben des Bundesinnenministeriums in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis 3o.Juni 1978 u.a. 235 Pistolen und Revolver (ohne KK-Waffen) sowie vierzehn Maschinenpistolen und vier Gewehre (ohne KK) entwendet oder kamen dort abhanden. Für andere Bereiche wurden u.a. folgende entsprechende Zahlen ermittelt:

	Pistolen/ Revolver	MPi	Gewehre
Polizei	235	14	4
BGS	66	8	2
Bundeswehr	617	92	299
Stationierungsstreitkräfte	2o8	81	128
Hersteller und Händler	1 262	1	16
Private	3 437	17	14o
Insgesamt	5 825	213	589

Diese Angaben basieren auf dem 1972 eingeführten kriminalpolizeilichen Sonderdienst "Waffen- und Sprengstoffkriminalität".
Die nicht unerhebliche Zahl von Waffendiebstählen im militärischen und behördlichen Bereich legt die Vermutung nahe, daß die dort bestehenden Sicherheitsvorschriften nicht immer eingehalten werden."

(Aus: Die Polizei, 6/1969, S. 2o4)

Wie in einer detaillierteren Statistik über Waffendiebstähle in der BRD, abgedruckt in: Deutsche Polizei, Nr. 1o/1979, aufgezeigt wird, nimmt die Zahl der Waffendiebstähle seit 1975 ab, von 4 273 auf 2 3o7 im Jahre 1977. Einbezogen sind hier auch KK-Waffen, Jagdwaffen und Gas-, Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen.
In einem Zeitraum von sechs Jahren wurden insgesamt 19 5oo Waffen gestohlen, davon 2 o35 aus Beständen des militärischen/ behördlichen Bereichs.
Im Gegensatz zur Verringerung der Gesamtzahl der Waffendiebstähle bleibt die Zahl der gestohlenen Waffen aus Beständen des Militärs/der Polizei seit 1975 fast konstant:

1975: 238
1976: 317
1977: 235

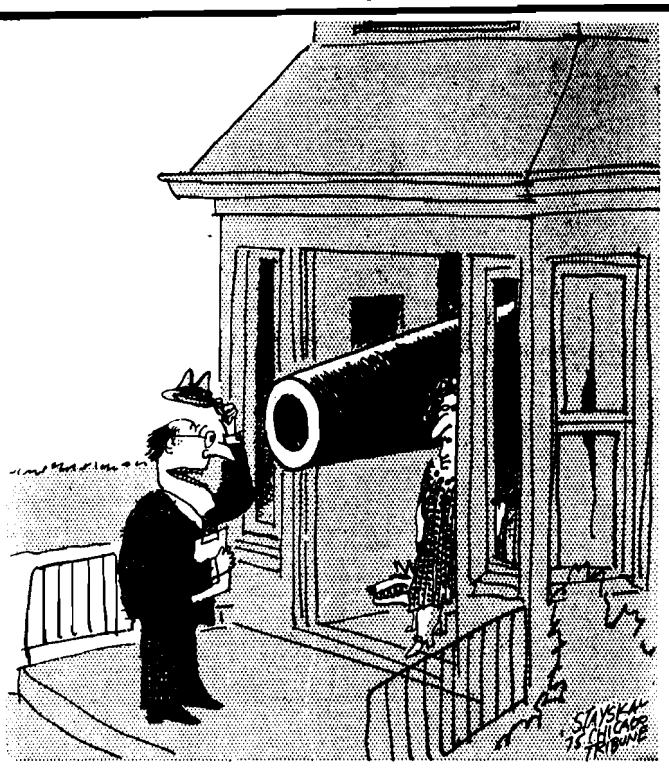

'G-G-Good Morning, I'm Taking a Poll on How People Feel About Keeping Guns in Their Homes.'

BUNDESPOLIZEI FÜR DIE BAHN ODER ÜBERNAHME BAHNPOLIZEILICHER AUFGABEN DURCH DIE LÄNDERPOLIZEIEN?

Nach Ansicht des Vorsitzenden des Bundestags-Innenausschusses, Axel Wernitz, sollte die Bahnpolizei mit dem Fahndungsdienst der Bundesbahn organisatorisch zusammengefaßt und zu einer Bundespolizei umgestaltet werden. Er erklärte, im Bereich bahnpolizeilicher Aufgaben dürfe es "keine offenen Flanken der inneren Sicherheit geben".

Wernitz wies darauf hin, daß die Bundesbahn in den letzten Jahren "zu einer Art Frei- bzw. Ausweichraum für die Mobilität der Terroristen" geworden ist.

Nach seinen Vorstellungen sollte die Bahnpolizei eine "echte Territorialpolizei auf dem Bahngelände" werden. Darüberhinaus sei auch eine verstärkte Einbeziehung in die Kommunikationsnetze der Polizei nötig. (Vgl. Frankfurter Rundschau vom 9.5.1979)

In Bayern dagegen stellten mehrere CSU-Abgeordnete den Antrag für Übernahme der bahnpolizeilichen Aufgaben durch die Länderpolizeien. Im Verfassungsausschuß des Landtags wurde der Antrag gegen die Stimmen der Opposition angenommen.
Begründet wurde die Notwendigkeit einer Übernahme der Bahnpolizei vor allem damit, "daß nach Aussagen von Bahnpolizisten die Bahnpolizei wegen ihrer ungenügenden Personalstärke keinen ausreichenden Objektschutz für Bahnanlagen und Einrichtungen gewährleisten könne, zumal damit gerechnet werden müsse, daß Terroristen auch Bundesbahneinrichtungen als Ausweichziele angreifen könnten".
Die Sollstärke der Bahnpolizei in Bayern liegt bei knapp 6oo Mann. (Vgl. Die Bayerische Polizei, 7/1979, S.34)

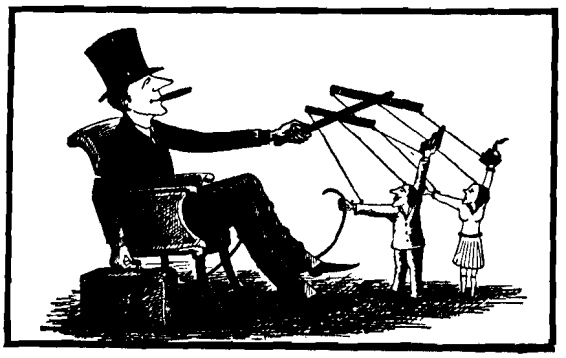

Interessant ist auch hierbei wiederum, daß fast jeder Vorschlag für organisatorische Verbesserungen, Personalausbau der Polizei usw. mit der Terrorismusgefahr begründet wird. Wie wäre der Entwicklungsstand der Polizei wohl heute ohne die Terroristen?

PRIVATPOLIZEI IN DER BUNDESREPUBLIK

Bundesinnenminister Baum hat sich gegen den Ausbau von "Privatpolizei" in der Bundesrepublik ausgesprochen. Er betonte, daß der Staat aufpassen müßte, daß keine "Privatarmeen" in der Bundesrepublik entstehen. Nötigenfalls müßten Gesetze geändert und neue Rechtsnormen geschaffen werden. Private Sicherheitsunternehmen dürften nicht in gleicher Weise von Notwehr und Nothilferecht Gebrauch machen wie der Hauseigentümer, der nachts sein Haus verteidigt. (Der Tagesspiegel, 25.9.1979)

Vor allem nach den Morden an Arbeitgeberpräsident Schleyer und dem Bankier Ponto, den Entführungen von Theo Albrecht, Snoek und Oetker entstanden in der BRD zahlreiche Privatarmeen.
Ihre Zahl wird heute insgesamt auf mehr als 1oo ooo Mann geschätzt. Im Vergleich zur Bundeswehr, die über 5oo ooo Mann verfügt, ist dies schon eine stattliche Truppe. 1977 beschäftigte die Bundeswehr selbst 3 ooo zivile Wächter und 7 5oo Wächter gewerblicher Unternehmen zur Bewachung ihrer Anlagen.

Die"Niedersächsische Wach- und Schließgesellschaft" verfügt über rund 15 ooo Männer. Sie hat zudem Niederlassungen in Belgien, den Niederlanden und Frankreich. Ähnliche Sicherheitsunternehmen existieren in München (die sog. "Schwarzen Sheriffs"), Kassel, Frankfurt. Ihre Angestellten sind durchweg mit Pistolen bewaffnet.

Der Gesamtumsatz der Bewachungsgesellschaften lag 1973 noch bei 46o Millionen DM. Branchenkenner schätzen ihn heute auf über eine Milliarde DM.

Der Westdeutsche Wach- und Schutzdienst geht für 199o von einem Bedarf von 25o ooo privaten Schutzmännern aus. Der Bayerische Verband für Sicherheit in der Wirtschaft erklärt: "Die Wirtschaft hat sich durch eine scheinbare Entspannung der allgemeinen Sicherheitslage nicht dazu verleiten lassen, ihre Sicherheitsbemühungen zu reduzieren." (Vgl. Wirtschaftswoche Nr. 18, 3o.4.1979)

Der Präsident des Bundes deutscher Privatdetektive, Werner Buhles, erklärte auf der diesjährigen Mitgliederversammlung, daß "Aufträge aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität einen Anteil von 75 % an der detektivischen Arbeit haben. Mit Erfolg widmen sich die Privatdetektive vor allem der stark angestiegenen Versicherungskriminalität." (in: Der Kriminalist, 7-8/1979)

ZUM VERGLEICH: DER WERKSCHUTZ

Genaue Zahlen über den Werkschutz in der Bundesrepublik ließen sich nicht finden. Auch die Schätzungen gehen relativ weit auseinander.
Dr. Herbert Schäfer vom Landeskriminalamt Bremen schreibt in einem Aufsatz in der Zeitschrift "Die Polizei" (5/77):

"Faßt man alle zivilen Schutzkräfte, die in der Bundesrepublik z.Z. durch Werke und private Wachunternehmen eingesetzt werden, zusammen, so dürften etwa 1oo.ooo private Wach- und Schutzmänner aller Art im Einsatz sein. Nach optimistischen Schätzungen sind davon nur etwa 2o % als qualifizierte Fachkräfte anzusehen."

Die Zeitschrift "Sicherheitstechnik" beziffert im Heft 2/April 1978 den betriebsinternen Werkschutz auf insgesamt 7o ooo, zusätzliche Wachmänner auf 5o ooo Mann.

STRUKTURDATEN ZUR BAYERISCHEN POLIZEI

"Im Zuge der Organisationsreform wird noch in diesem Jahr der Aufbau von 32 Schutzbereichen mit modern ausgerüsteten und rund um die Uhr besetzten Einsatzzentralen abgeschlossen.
Für den Ausbau des Personalstandes sind 1979 3oo zusätzliche Stellen für Beamte und 5oo zusätzliche Stellen für Angestellte vorgesehen. Der Personalentwicklungsplan für die Polizei bis 1982 sieht 2 ooo neue Beamten- und 1 ooo neue Angestelltenstellen vor. Für die Ausrüstung der Polizei wurde 1967 noch ein Betrag von ca. 4,5 Millionen DM aufgewandt. 1978 wurden dagegen Mittel in der Höhe von 28 Millionen DM für die Ausrüstung der Polizei bereitgestellt."

(Aus: Die Bayerische Polizei, 3/1979, S. 27)

STEIGENDE POLIZEIPRÄSENZ:

1. HESSEN

"Ein wichtiger Teil des Streifendienstes der hessischen Schutzpolizei sind die Fußstreifen, von denen mehr als die Hälfte auf die Nachtzeit mit ihren besonderen Kriminalitätsschwerpunkten entfallen. Im letzten Jahr waren es fast 8o ooo Streifen, davon über 6 ooo mit Diensthunden. Im Bereich der Großstädte waren darüber hinaus ca. 1o ooo Streifen zu Pferd unterwegs. Hessens Polizei verfügt derzeit über 63 Dienstpferde und 273 Diensthunde. Nach der letzten Jahresstatistik sind die 8 244 Beamten der Schutzpolizei mit ihren 1 732 Funkwagen und 294 Funkkrädern rund 6oo ooo Streifen gefahren. Sie legten dabei über 41 Mio. Kilometer zurück, was rund 5o Reisen zum Mond und zurück entspricht."
(Aus: Die Neue Polizei, 8/1979)

2. BERLIN

"Im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung haben im Vorjahr 24 844 Mann/Stunden mehr Dienst auf der Straße geleistet als 1977. Die Zunahme betrug 36,7%. Durch den Einsatz einer neuen Fahndungskonzeption mit Fahndungsgruppen, Abschnittskräften und verbesserter Fahndungssteuerung konnten 2 o25 Haftbefehle mehr als 1977 vollstreckt werden."
(Aus: Die Neue Polizei, 8/1979)

ENTWURF DES GESETZES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES BUNDESHAUSHALTSPLANES 198o

Drucksache 8/31oo

Ausgaben für Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Für Baumaßnahmen	112 Mill.
Beweglichem Vermögen	118 Mill.
Unbeweglichem Vermögen	1 Mill.
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an Länder	1 Mill.
Personalausgaben	889 Mill.
Sächliche Verwaltungsausgaben	354 Mill.
Zuweisungen an Länder mit Ausnahme von Investitionen	4 Mill.
Zuschüsse an Sozialversicherung	1 Mill.
Insgesamt	1 48o Mill.

Vergleich der Ausgaben 1979 und 198o:

	1979 Mill.	198o Mill.	Steigerung Mill.DM	%
Insgesamt	1 42o	1 48o	6o	4,2
BGS	981	1 oo8	27	2,75
Polizei[1]	261	286	25	9,5
Sonstiges 2)	178	186	8	4,5

1) Hierin sind die Mittel für BKA, Beschaffungen für Bereitschaftspolizeien der Länder veranschlagt.
2) Unter diesem Haushaltstitel sind u.a. die Ausgaben für das Bundesamt für Verfassungsschutz zu vermuten.

III. RECHTSENTWICKLUNG

VERÖFFENTLICHUNG VON GEHEIMNISSEN WIRD NICHT MEHR BESTRAFT?

Im März 1979 verabschiedete die Bundesregierung einen Gesetzentwurf, der die Abschaffung des umstrittenen Paragraphen 353 c Abs.1 des Strafgesetzbuches vorsieht.
Journalisten können danach Dokumente und Schriften veröffentlichen, die von einer amtlichen Stelle oder vom Parlament als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, ohne Strafandrohung befürchten zu müssen.
Begründet wird der Gesetzentwurf, daß die Vorschrift des Paragraphen 353 c Abs. 1 wegen ihrer "Auswirkungen auf die Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit" schon immer rechtspolitisch umstritten gewesen sei.
Seit 195o hat die Bundesregierung in sechs Fällen die notwendige Ermächtigung zur Strafverfolgung von Journalisten nach Paragraph 353 c Abs. 1 StGB erteilt. Nur 1967 kam es zu einer Verurteilung. Der letzte Fall betraf den Journalisten Faust (vgl. CILIP Nr.1/1978), der angeblich geheime Papiere über das Bundesamt für Verfassungsschutz an den "Spiegel" weitergegeben haben soll.

Nach dem nun vorliegenden Gesetzentwurf machen sich nur noch solche Personen strafbar, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind und trotzdem "geheime Gegenstände oder Nachrichten" veröffentlichen (FR,29.3.79).

OFFICIAL SECRET

Weiter soll das Wehrstrafgesetz dahingehend geändert werden, daß auch ehemalige Soldaten, die Geheimnisse bekanntmachen, bestraft werden können. Ebenso bleibt die Veröffentlichung von "Staatsgeheimnissen" nach § 93 StGB strafbar. Danach sind Staatsgeheim-

nisse definiert als "Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden."

Weiterhin steht die Veröffentlichung von Erkenntnissen unter Strafe, die durch die systematische Erfassung und Zusammenstellung von an sich offenen Tatsachen zustande gekommen sind, deren Geheimhaltung jedoch vor einer fremden Regierung für das Wohl der Bundesrepublik erforderlich ist (StGB § 99).

Am 2o. September 1979 wurde der Gesetzentwurf zur Abschaffung des § 353 c Abs. 1 vom Bundestag den Ausschüssen überwiesen (vgl. Der Tagesspiegel, 21.9.1979).

IV. POLIZEI IN AKTION

Peter Schöndienst, RA

POLIZEIÜBERGRIFFE UND KLAGEN GEGEN DIE POLIZEI: WIE AUS EINEM SCHWER BELASTETEN EIN UNSCHULDIGER POLIZEIBEAMTER WIRD

Häufig hört oder liest man von Übergriffen von Polizeibeamten gegen Bürger. Selten erfährt man jedoch davon, daß diese Übergriffe disziplinarisch oder gar gerichtlich geahndet werden. Werden überhaupt Ermittlungsverfahren eingeleitet, so enden diese regelmäßig mit einem Einstellungsbescheid. Die Mechanismen, wie aus einem solchen schwer belasteten Polizeibeamten ein nicht zu überführender oder sogar ein reingewaschener Polizeibeamter wird, wären einer genaueren Untersuchung wert. Es würde nicht überraschen, wenn diese Mechanismen sich in allen derartigen Fällen ähneln. An dem im folgenden geschilderten Vorfall sollen solche Mechanismen erläutert werden.

Drei Komplexe können hierbei unterschieden werden:

1. *Die rein defensive Phase; hier geht es darum, in welcher Weise der zunächst schwer belastete Polizeibeamte entlastet wird, in welcher Weise die gegen ihn gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde, Strafanzeige oder Strafantrag zurückgewiesen wird.*

2. *Der sozusagen "spezialpräventive" Gegenschlag; derjenige, der sich durch Disziplinaranzeige, Strafanzeige oder Strafantrag gegen den Polizeibeamten zur Wehr gesetzt hat, soll sich in zukünftigen vergleichbaren Fällen des Risikos eines solchen Vorgehens bewußt sein; als Opfer eines Polizeiübergriffs soll man es sich dreimal überlegen, ob man die rechtsstaatliche Aufklärung und Ahndung solcher Übergriffe verlangt.*

3. *Der "generalpräventive" Gegenschlag; polizeiliche Übergriffe der im folgenden geschilderten Art rufen regelmäßig die Empörung nicht nur des Opfers, sondern weiterer Personen (Zeugen, Bürgerinitiativen, Rechtsanwälte usw.) hervor. Auch solche Personen sollen wissen, daß die Unterstützung des Opfers eines Polizeiübergriffs mit Gefahren verbunden sein kann und deswegen gut überlegt sein will.*

Der zugrundeliegende Vorfall ist kurz geschildert:

Am 29.11.1977 fand auf dem Gelände der Technischen Universität in Berlin eine Veranstaltung statt, auf welcher der CDU-Vorsitzende Kohl auftrat. Anwesend bei dieser Veranstaltung war auch der damalige TU-Präsident, Dr. Berger. Dieser befand sich zunächst im Bereich der Bühne des Veranstaltungssaals, als er durch lautes Schreien von außerhalb des Versammlungssaales veranlaßt wurde, den Saal zu verlassen, um nach dem Anlaß zu sehen. Begleitet wurde er von einem Pressevertreter und zwei weiteren Bediensteten der TU Berlin. Diese Personengruppe gelangte in einen Raum, in welchem eine in Zivil gekleidete Person auf einen jungen Mann, den Studenten K., einschlug. Der Student K. hat sich nicht gewehrt, er hat weinend zusammengekrümmt am Boden gelegen. Andere Personen außer dem Studenten K., den ihn zusammenschlagenden Zivilisten und den vier Zeugen haben sich nach Aussagen dieser Zeugen nicht in dem Raum befunden.

Später stellte sich heraus, daß der "Zivilist" der Polizeibeamte Z. war. Laut Auskunft der Polizeiführung befand sich dieser Polizeibeamte auf der Kohl-Veranstaltung ohne dienstlichen Auftrag, also rein privat.

Der Vorfall rief in Berlin einiges Aufsehen hervor, nicht zuletzt deswegen, weil TU-Präsident Dr. Berger Strafanzeige erstattete. Der Student K. erstattete ebenfalls Strafanzeige und stellte Strafantrag. Für den belasteten Polizisten mußten die Hoffnungen, aus dieser Situation ohne strafrechtliche Ahndung herauszukommen, gleich Null sein, und zwar aus folgenden Gründen:

1. *Der Vorfall war, von dem Opfer einmal abgesehen, von vier neutralen und in jeder Hinsicht integeren Zeugen beobachtet worden. Umgekehrt befanden sich in dem Raum, in welchem der Vorfall geschah, keine weiteren Zeugen, insbesondere Polizeizeugen, welche den Polizeibeamten hätten entlasten können.*

2. *Der belastete Polizeibeamte befand sich während des Vorfalls nicht im Dienst.*

der sonst einschlägigen Rechtfertigung polizeilicher Mißhandlungen, diese sei unvermeidlich gewesen zur Brechung des Widerstandes einer Person, welche sich gegen polizeiliche Vollstreckungsmaßnahmen zur Wehr setzt, war damit der Boden entzogen.

Beide Probleme lösten sich für den Beamten in glücklicher Weise:
Die Polizei vernahm im Rahmen der Ermittlungen neunzehn Polizeibeamte, welche in einem Nebenraum des TU-Gebäudes damals Dienst taten. Diese konnten zwar nichts darüber bekunden, was sich in dem Raum ereignete, in welchem TU-Präsident Dr. Berger und die drei anderen Zeugen die Mißhandlungen wahrgenommen haben. Statt dessen konnten sie bekunden, daß vorher der betreffende Polizeibeamte den Studenten K. durch den Raum gebracht hätte, in welchem sie sich, die neunzehn Polizeibeamten, aufgehalten hätten. Hierbei hätten sie keine Mißhandlungen vorgenommen.

Im Hinblick auf diese neunzehn Zeugenaussagen wurde dann das Verfahren gegen den Polizeibeamten Z. eingestellt. In dem Einstellungsbescheid an den Studenten K. heißt es dazu: "Weitere neunzehn Zeugen haben Ihre Behauptungen ebenfalls nicht bestätigt, sondern zum Teil nachdrücklich bekundet, daß Sie nicht mißhandelt worden sind. Es stehen somit Aussagen gegen Aussagen, wobei nicht festgestellt werden kann, welchen Bekundungen zu folgen ist."

Hierauf richtete TU-Präsident Dr. Berger ein Schreiben an den zuständigen Oberstaatsanwalt. Er wies darauf hin, daß in dem Raum, in welchem er Zeuge der Mißhandlungen geworden war, sich gar keine weiteren Polizeibeamten befunden hätten. Auch dieses Schreiben blieb erfolglos.

Ebenso glücklich, wenn auch weniger elegant, löste sich für den Polizeibeamten Z. das Problem, daß er sich zu dem fraglichen Zeitpunkt nicht im Dienst befunden hatte und die von ihm selbst zugegebene Festnahme daher eine durch nichts gerechtfertigte Nötigung darstelle. Auf diesen den Polizeibeamten unwiderlegbar belastenden Umstand wurde in dem Einstellungsbescheid überhaupt nicht eingegangen. Auch die später hierzu ergangene Beschwerdezurückweisung und die Zurückweisung des Klageerzwingungsantrages durch das Kammergericht schwiegen sich hierüber aus.

Die Beantwortung dieser Frage wäre umso interessanter gewesen, als sich in dem Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten herausgestellt hatte, daß dieser Mitglied der CDU war. In der Presse war daher die Frage aufgeworfen worden, ob Polizeibeamte in ihrer Eigenschaft als Parteimitglieder, also privat, auf Wahlveranstaltungen polizeiliche Funktionen ausüben dürfen, was natürlich zu verneinen ist.

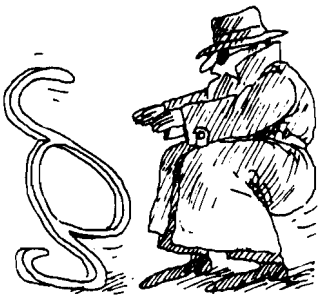

„Beugen ... Strecken ... Beugen"

Aber nicht nur das diskrete Verschweigen dieses Umstandes und der erfolgreiche Zeugeneinsatz von neunzehn Polizeikollegen verhalfen dem belasteten Polizeibeamten zu der unerwarteten Einstellung des Verfahrens; er hatte bereits bei der Auswahl seines Rechtsanwaltes und bei der ganzen Prozedur eine glückliche Hand: Zu seinem Verteidiger nahm er sich den Rechtsanwalt Schmitz, stellvertretender CDU-Fraktionschef und Leiter des "Arbeitskreises der Polizei" in Berlin. Dieser Verteidiger vermochte auch, wovon andere Verteidiger nur zu träumen wagen: Er durfte seinem Mandanten bei dessen erster polizeilicher Vernehmung, ca. drei Wochen nach dem Vorfall, juristischen Beistand leisten. Ihm wurde bereits ein erheblicher Teil der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Ermittlungen mitgeteilt. Es wurde dann ein Protokoll aufgenommen, welches von den ermittelnden Polizeibeamten und dem belasteten Polizeibeamten unterschrieben wurde und an dessen Ende aufgenommen wurde, daß die dritte Person in diesem Bunde, der Verteidiger und Leiter des Arbeitskreises der Polizei, Rechtsanwalt Schmitz, einige Passagen der Vernehmung im Einverständnis mit dem belasteten Polizeibeamten diktiert

bzw. formuliert habe.

Um das Maß der für den belasteten Polizeibeamten erfreulichen Zufälle voll zu machen, wurde dann das Verfahren nicht von einer normalen Abteilung der Staatsanwaltschaft übernommen (die schon deswegen zuständig gewesen wäre, weil Z. bei dem Vorfall als Privatmann aufgetreten ist), sondern von der politischen Abteilung der Berliner Staatsanwaltschaft. Aus dieser Zuständigkeit erklärt sich möglicherweise die Einleitung des schon oben angedeuteten "Gegenschlags":

Der Gegenschlag gegen den Studenten K.

Wie oben schon erwähnt, war das Verfahren gegen Z. eingestellt worden. Sowohl der Student K. als auch TU-Präsident Dr. Berger als Anzeigeerstatter erhielten hierüber einen Einstellungsbescheid. Beide Einstellungsbescheide enthalten im wesentlichen die gleichen Ausführungen, nämlich insbesondere zu der wegen der neunzehn Gegenzeugen nicht möglichen Beweisbarkeit der Vorwürfe gegen Z. Der Einstellungsbescheid gegenüber TU-Präsident Dr. Berger enthält jedoch noch folgende zusätzliche, in dem Einstellungsbescheid gegenüber dem Studenten K. nicht enthaltene interessante Bemerkung: "Zur Tatzeit stand er (der Student K.) unter dem Einfluß von Rauschgift."

Hierfür nun allerdings hatte der Sachverhalt überhaupt nichts ergeben. Zwar hatte Z. behauptet, daß er in der Hosentasche von K. ein Stück Haschisch gefunden habe. K. hatte den Besitz hiervon bestritten. Man habe ihn gleich nach dem Vorfall durchsucht. Hier habe man unstreitig kein Stück Haschisch gefunden. Später auf dem Polizeirevier habe er sich nackig ausziehen müssen. Z. habe ihm die Kleider weggenommen; als er sie dann wieder erhalten habe, habe Z. (der dienstlich als Zivilfahnder in der Rauschgiftabteilung tätig ist) zum größten Erstaunen von K. ein Stück Haschisch aus einer Hosentasche hervorgezaubert.

Woher der Staatsanwalt in seinem Einstellungsbescheid die Behauptung nahm, K. habe unter Einfluß von Rauschgift gestanden, ist unerfindlich. Eine durchgeführte Blutalkoholentnahme ergab einen Promillegehalt von o,o$^{o}/_{oo}$. Eine im Falle des Rauschgiftverdachts sonst immer durchgeführte Urinuntersuchung wurde erst gar nicht in die Wege geleitet.

Unerfindlich blieb auch, was die Mitteilung, K. habe zur Tatzeit unter Rauschgift gestanden, in dem Einstellungsbescheid an den TU-Präsidenten Dr. Berger zu suchen hatte. In diesem Einstellungsbescheid ging es ausschließlich darum, ob Z. den K. zusammengeschlagen

hat und um nichts anderes.

Das erstaunlichste aber war, daß dieser Vorwurf, daß K. unter Rauschgift gestanden habe, nur einem Dritten (Dr. Berger) gegenüber erhoben wurde, und nicht dem K. selbst gegenüber, obwohl K. der ansonsten inhaltsgleiche Einstellungsbescheid zugestellt worden war. Wenn vorhin von einer glücklichen Entwicklung des Verfahrens für Z. die Rede war, so ist das Gegenteil für K. festzustellen: nicht nur, daß seine Strafanzeige und sein Strafantrag zurückgewiesen wurden; er galt nunmehr auch als Folge seiner Strafanzeigenerstattung bei der TU-Spitze als rauschgiftsüchtig; gegen diesen Vorwurf konnte er sich nicht zur Wehr setzen, da er hiervon - zunächst - keine Kenntnis erlangte. Für K., der an sich beabsichtigt hatte, nach Absolvierung seines Examens eine Universitätslaufbahn einzuschlagen, war eine äußerst unerfreuliche Wendung des Verfahrens damit gegeben.Soweit der "spezialpräventive" Gegenschlag gegen K.

Aber nicht nur K. soll sich in Zukunft überlegen, ob es nicht klüger ist, Polizeiübergriffe hinzunehmen, statt sie aufzudecken. Denn die Ausläufer des Gegenschlages der Polizei und der Staatsanwaltschaft trafen nicht nur K., sondern auch dessen Rechtsanwalt. Dieser hatte, nachdem ihm K. von dem eingestellten Verfahren gegen den Polizeibeamten Z. berichtet hatte, sich zu den Akten gemeldet und diese eingesehen. Hierbei stieß er auf den oben skizzierten Sachverhalt, nämlich dem gegenüber TU-Präsident Dr. Berger erhobenen Vorwurf, K. habe unter Rauschgift gestanden. K., über diese ihn beruflich schwer schädigende Verleumdung äußerst empört, beauftragte seinen Rechtsanwalt, wegen Verleumdung gegen den betreffenden Polizeibeamten Strafanzeige zu erstatten und Strafantrag zu stellen. Dies tat der Rechtsanwalt. In seiner Strafanzeige bezeichnete er es als besonders "hinterlistig, daß diese Verleumdung gegenüber Dritten (TU-Präsident Dr. Berger) bekanntgemacht wurde, nicht jedoch meinem Mandanten (Student K.) gegenüber, so daß mein Mandant sich hiergegen überhaupt nicht zur Wehr setzen konnte und nur über den Zufall der durch mich (den Rechtsanwalt) vollzogenen Akteneinsicht diesen Sachverhalt erfuhr."

Nunmehr nimmt sich die Staatsanwaltschaft den Rechtsanwalt aufs Korn. Das Verfahren gegen den der Verleumdung bezichtigten Staatsanwalt wird zunächst eingestellt, weil dieser in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Dafür wird nunmehr

DER POLIZIST ALS ZEUGE VOR GERICHT

AUSKUNFTSPERSON ODER PRÜGELKNABE?

von *Dr. Heinz Weil*, Präsident des Landgerichts Ellwangen a.D.

Aus: Polizeispiegel, Kurier für die Polizei des Landes Berlin, 4/1979, S.75

Auszüge:

"In heutigen Strafverhandlungen hat man zuweilen den Eindruck, eigentlicher Angeklagter sei nicht dieser, sondern der als Zeuge geladene Polizist. Seine Angaben sind angeblich ungenau, wenn nicht bewußt gefärbt - seine Ermittlungen schlampig, wenn nicht voreingenommen - sein Verhalten bei Tätlichkeiten ungeschickt, ja provozierend. Angeklagter und Verteidiger behaupten es lautstark. Richter und Staatsanwalt hüllen sich in Schweigen und der also attackierte Zeuge kann sich nicht wehren, weil er nach der Strafprozeßordnung nur passiv beteiligte Auskunftsperson ist."

Der Aufsatz endet mit der Zusammenfassung:

"Alles in allem: Ein Polizist muß heute damit rechnen, im Zeugenstand unter Umständen einem Verteidiger gegenüberzustehen, der ihn als seinen Gegner behandelt. In einem solchen Fall wäre eine "Freund- und Helfer"-Einstellung ebenso deplaziert wie weiche Kopfmütze und Halbschuhe beim Demonstrationseinsatz."

Ähnlich sieht auch *E. Kube* die Stellung des Polizisten als Zeuge vor Gericht, wie er in einem Vortrag vor der Niedersächsischen Justizakademie Königslutter, gehalten im Oktober 1978, abgedruckt in: Deutsche Richterzeitung 1979, S. 38 ff., ausführt:

"In die umfassende Verunsicherungsstrategie werden auch Polizeibedienstete als Zeugen und Sachverständige einbezogen. Legitimes Ziel der Verteidigung ist insoweit offenbar der Entzug von Glaubwürdigkeit des Zeugen bzw. der Entzug von Sachverständigkeit des Sachverständigen, wobei allerdings zuweilen Inhalt oder Form der Fragen - verglichen mit dem üblichen Verhalten von Rechtsanwälten vor Gericht - ungewöhnlich sind."

gegen den Rechtsanwalt ein Verfahren wegen des Verdachts der Beleidigung eingeleitet. Es wird Anklage erhoben. Am 3.1.1979 wird er wegen seiner Äußerung "besonders hinterlistig" zu einer Geldstrafe von 2.000 DM verurteilt. In dem Urteil heißt es, daß dahingestellt bleiben könne, ob sich der der Verleumdung bezichtigte Staatsanwalt völlig korrekt verhalten habe, auf jeden Fall habe es dem Rechtsanwalt in keiner Weise zugestanden, ehrverletzende und kränkende Behauptungen und Beschimpfungen von sich zu geben.

In zweiter Instanz wurde der Rechtsanwalt freigesprochen mit der Begründung, er habe mit seiner Strafanzeige und seinem Vorwurf der Hinterlist "wunde Punkte" des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens aufgedeckt und im übrigen sei seine Äußerung wegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Hiergegen hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, über welche noch nicht entschieden worden ist.

Die aus dem Geschilderten zu ziehenden Verallgemeinerungen wären möglicherweise folgende:

1. *Der Übergriff eines Polizeibeamten zieht selbst dann keine strafrechtlichen Sanktionen mehr nach sich, wenn der Vorfall unter Anwesenheit zahlreicher Zeugen geschieht, also im Falle optimaler Beweisbarkeit.*
2. *Das Opfer eines solchen Übergriffs muß im Falle, daß es auf rechtsstaatlicher Ahndung des ihm angetanen Unrechts besteht, mit erheblichen Nachteilen bis hin zur Kriminalisierung rechnen.*
3. *Das gleiche Risiko trifft jeden, der ihn in diesem Bemühen um rechtsstaatliche Aufklärung und Ahndung unterstützt.*
4. *Daß es zu diesen Ergebnissen kommt, wird dadurch erreicht, daß*
   a) *das ganze Verfahren von einer Sonderabteilung der Staatsanwaltschaft gesteuert wird.*
   b) *der beschuldigte Polizeibeamte in einem sonst nicht üblichen frühen Stadium des Verfahrens unter Zuhilfenahme seines Verteidigers in dieses eingreifen kann.*
   c) *auch aus einer extrem ungünstigen Beweislage letzten Endes Kollegenaussagen immer im Stande sind, den belasteten Kollegen von dem gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwurf zu befreien.*

Unter diesen Umständen scheint die strafrechtliche Ahndung von Polizeiübergriffen nicht davon abhängig zu sein, was tatsächlich passiert ist bzw. zu beweisen ist, sondern, ob die Polizeiführung - durch politischen Druck - grünes Licht für eine solche Sanktionierung gibt. Im Falle des Polizeibeamten Z., der von der Polizei als "einer der erfolgreichsten Zivilfahnder" bezeichnet wird, scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein.

[redacted]

RAZZIEN - GESETZE

Was man nicht weiß, nicht wissen konnte, aber wissen sollte!

"Am 22. August 1978 wurden alle Grenzübergangsstellen vom Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof zu Kontrollstellen im Sinne des § 111 StPO erklärt. Aufgrund dieser Anordnung hatten die Grenzpolizeibeamten neben der Befugnis zur Identitätsfeststellung der Reisenden auch die zur Durchsuchung des mitgeführten Gepäcks. Diese Befugnisse übte der Grenzschutzeinzeldienst auch gegenüber dem vom Bundesgebiet nach Berlin (West) stattfindenden Flugverkehr aus. Die Anordnung war bis zum 2. Januar 1979 befristet."

Mit dieser vorangehend in voller Länge abgedruckten Mitteilung in Innere Sicherheit vom 18.5.79, Nr. 48, S. 19 zeigt sich die alltägliche Rechtswirklichkeit der 1978 verabschiedeten sog. Razzien-Gesetze. Man mag die Verhängung dieser Maßnahme durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes an der authentischen Interpretation der Voraussetzungen dieser Befugnisse durch den Bundesjustizminister Vogel messen: ... wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Kontrollstelle zur Ergreifung von Tätern oder zur Auffindung von Beweismitteln führen kann. Dies(e) ... bedeutet namentlich, daß hinreichende kriminalistische Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, daß gerade am konkreten Ort zur konkreten Zeit eine Kontrollstelle Fahndungserfolge verspricht" (Vogel, Strafverfahrensrecht und Terrorismus, NJW 78, S. 1227).
In obrigkeitsgläubiger Haltung wird man also davon ausgehen müssen, daß also mehr als 4 Monate für jede der 706 Grenzübergangsstellen der BRD vorangehend zitierte konkrete Anhaltspunkte vorlagen.

[redacted]

POLIZEI UND STRAFPROZESS IN ENGLAND

ZUR ÜBERPRÜFUNG DER GESCHWORENENLISTEN DURCH DIE POLIZEI

Im Laufe des Geheimnisverratsprozesses gegen die Journalisten Aubrey und Campbell und den ehemaligen Soldaten John Berry sind im Herbst letzten Jahres in England geheime Richtlinien aufgedeckt worden, die es der Staatsanwaltschaft ermöglichen, in wichtigen Fällen die Liste derjenigen Personen zu überprüfen, die als Geschworene in Frage kommen.

Diese Richtlinien waren 1975 durch den damaligen Labour-Innenminister Merlin Rees und seinen Attorney General Sam Silkin erlassen worden. Als Begründung dafür diente eine Serie von Bombenanschlägen der Provisional IRA im Jahre 1974.

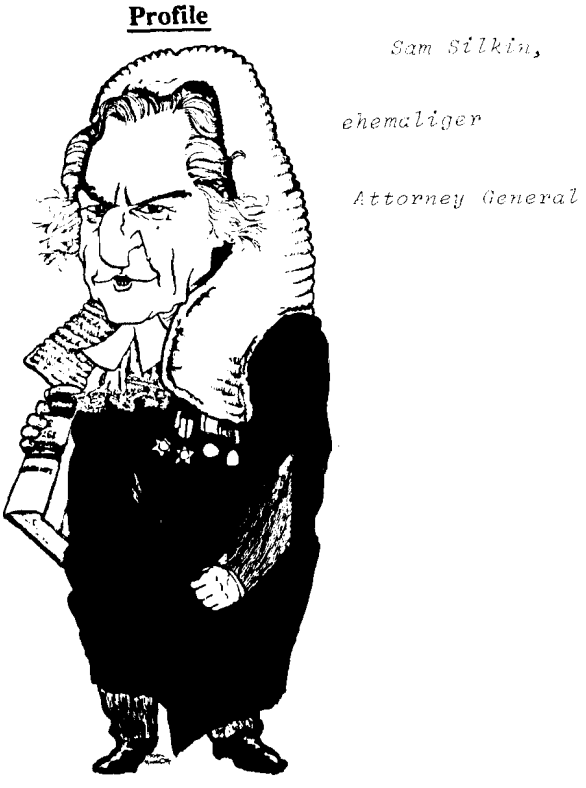

Drawing by John Minnion

Für eine Überprüfung der Geschworenenlisten kommen diejenigen Fälle in Frage, bei denen es um "Straftaten mit starken politischen Motiven" geht. In diesen Fällen darf der Director of Public Prosecutions (DPP) nach der Unterrichtung des Attorney General vom Richter die Einsichtnahme in die Listen der potentiellen Geschworenen verlangen.

Diese Personen können dann ohne ihr Wissen von der Polizei, d.h. der Kriminalpolizei (CID) und der Politischen Polizei (Special Branch) überprüft werden.

Grundsätzlich steht es auch der Verteidigung offen, Nachforschungen über die Geschworenen anzustellen. Nach dem 'Juries Act' von 1974 kann sie zu Beginn des Prozesses (bis 1977 sieben, jetzt) drei Geschworene pro Angeklagtem ohne Begründung ablehnen (Preremptory Challenge).

Der Staatsanwaltschaft steht diese Möglichkeit unbegrenzt zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang wird das Gewicht der Richtlinien von 1975 deutlich: Die Überprüfung der Geschworenenlisten durch die Polizei kann dazu führen, daß alle die Personen abgelehnt werden, von denen vermutet wird, sie könnten eventuell Sympathien für die Angeklagten haben. Der Polizei steht für die Überprüfung das Criminal Record Office (CRO), die Zentrale Datensammelstelle der Polizei, zur Verfügung. Sie wird mit den von ihr gespeicherten Daten zu einem wesentlichen Machtfaktor im Strafprozeß.

Seit 1975 sind diese Richtlinien in 25 Fällen angewandt worden:

- in 14 Fällen wurden CRO, CID und Special Branch eingesetzt; davon waren 12 IRA-Fälle und 2 Geheimnisverratsprozesse;
- in 11 Prozessen, bei denen es um Mord, bewaffneten Raubüberfall oder internationalen Betrug ging, wurden nur CRO-Daten herangezogen.

Zwei Beispiele:

1. Es handelt sich hier um den schon oben erwähnten Prozeß gegen Aubrey, Berry und Campbell (ABC-Prozeß, der 1978 vor dem Londoner Kriminalgericht "Old Bailey" stattfand; vgl. auch CILIP Nr.0/1978). Sechs Wochen vor Beginn des Prozesses (Ende Juli 1978) beantragte die Staatsanwaltschaft bei Richter Thesinger Einsicht in die Liste der potentiellen Geschworenen, und zwar ohne Wissen und Beisein der Verteidigung. Begründung für diese Maßnahme war:

"...sicherzustellen, daß die Geschworenen Personen sind, gegen die nichts vorliegt, was dagegen sprechen würde, daß sie die (geheimen,d.Verf.) Zeugenaussagen und Beweise zu hören bekommen. ... Jeder, der als nicht loyal bekannt ist, ist nicht qualifiziert." (Leonhard, Kronanwalt der Anklage nach: New Statesman, 22.9.1978)

Der Ablauf der Überprüfung blieb unklar. Ihr Ergebnis scheint "harmlos"; keine der in Frage kommenden 82 Personen wurde als nicht loyal eingeschätzt. Daraufhin wurde bei Prozeßbeginn eine 12-Personen-Jury ausgewählt.

Die Verteidigung machte siebenmal von ihrem Recht Gebrauch, Geschworene abzulehnen. (9 Ablehnungen, drei pro Angeklagter, wären möglich gewesen.) Diese Ablehnungen konnten allerdings nur "nach dem Gesicht" vorgenommen werden: Die Verteidigung bekam die Liste der Geschworenen erst kurz vor Prozeßbeginn. Nachforschungen waren daher nicht mehr möglich.

Wie einseitig die im Auftrage des Attorney General durchgeführte Jury-Überprüfung, das "vetting", war, zeigt folgendes: Drei Geschworene, darunter der Vorsitzende der Jury, waren als öffentliche Bedienstete selbst auf den Official Secrets Act (Staatsgeheimnisgesetz) vereidigt. Der Vorsitzende war zudem Mitglied der Special Air Service, SAS, einer militärischen Spezialtruppe, für die er u.a.

"in Malaya, Singapur, Cypern und Nordirland in Sachen Innerer Sicherheit gearbeitet hatte" (New Statesman, 22.9.1978).

Gerade von ihm konnte keine Unbefangenheit den Angeklagten gegenüber erwartet werden, zumal Duncan Campbell sich in mehreren Artikeln kritisch zur Arbeit des SAS geäußert hatte.

Die Forderung der Verteidigung, diesen Geschworenen zu entlassen, war zunächst vom Richter abgelehnt worden. Wenige Tage später erklärte die Jury, sie sei sich ihrer Befangenheit gegenüber den Angeklagten bewußt. Am 18.9.1978 wurde die ganze Jury entlassen.

Der Prozeß wurde im November wieder aufgenommen und endete mit nur geringen Strafen für die Angeklagten. Nach den ihnen ursprünglich vorgeworfenen Straftaten drohten ihnen hohe Gefängnisstrafen.

2. Bei diesem zweiten Beispiel handelt es sich um einen z.Zt. in London ablaufenden Prozeß gegen sechs Anarchisten, die im Sommer letzten Jahres festgenommen worden waren.

Polizei und Staatsanwaltschaft werfen ihnen vor,

"eine in London angesiedelte Bande (zu sein), deren Ziel es ist, eine radikale Veränderung der Gesellschaft herbeizuführen. ... Sie hatten Geschäfte und Wohnungen überfallen, um Geld und Waffen zu erbeuten. Es wird ferner angenommen, daß sie Listen von Chemikalien und eine weitere Liste mit Zielen, darunter Polizei-Hauptquartiere, atomare Anlagen und Gefängnisse, gehabt haben." (Guardian. 15.8.1979)

Mit diesen Anklagepunkten begründeten Polizei und Staatsanwaltschaft die Notwendigkeit einer Überprüfung der potentiellen Jury-Mitglieder.

Diese war am 1o.8.1979 vom DPP beantragt worden. Proteste dagegen blieben erfolglos.

Während im ABC-Prozeß die Überprüfung der Jury und damit die Richtlinien des Innenministers erst zu Beginn des Prozesses aufgedeckt werden konnten, wurde von der Staatsanwaltschaft hier erstmals offen diese Maßnahme verfügt.

Richter Gibbons erklärte:

"Der Richter hat überhaupt keine Macht zu entscheiden, ob die Jury überprüft wird oder nicht."

Diese Entscheidung liege nur beim Staatsanwalt.

"Es steht in der Macht der Regierung, Telephone abzuhören. Eine gesetzliche Grundlage gibt es dafür nicht."

So können über potentielle Jurymitglieder ohne deren Wissen Informationen gesammelt werden.

"Nachforschungen, die das Gesetz nicht verbietet, können nicht verhindert werden." (Guardian, 12.9.1979)

Um hier ein Gleichgewicht der Parteien zu schaffen, sollten die Namenslisten ebenfalls an die Verteidigung weitergegeben werden. Während die Anklage bis Prozeßbeginn mehr als vier Wochen Zeit und die Datenbanken der Polizei zur Verfügung hatte, war die Verteidigung auf eigene Nachforschungen in kürzerer Zeit angewiesen. Sie hatte die Liste erst nach dem 25. August erhalten.

In der Vorphase des Prozesses stellte sich daher die Frage, ob die Verteidigung gerichtlich bezahlte Privatdetektive hierfür beauftragen könnte. Der Vorschlag wurde allerdings abgelehnt.

Die Überprüfung der Geschworenenliste hat aber nicht nur Auswirkungen auf den Ablauf des Prozesses. Als Folge der Überprüfung wurden auch weitreichende Eingriffe in die Privatsphäre vieler Bürger bekannt. Die Polizei hat umfangreiche Daten von Personen gesammelt und gespeichert, gegen die kein Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, vorliegt.

In einem Artikel mit dem Titel "Was der Polizeicomputer über 19 Geschworene sagte", faßt der Guardian das Ergebnis des "vetting" zusammen:

"Bei 19 der 93 Geschworenen fand die Polizei Angaben, die für ihre eventuelle Ablehnung nützlich sein könnten.
Es stellte sich heraus, daß über mehr als ein Fünftel von 93 Bürgern Daten im Polizeicomputer zu finden sind."

Über acht der überprüften potentiellen Geschworenen fanden sich Angaben, die sich auf Straftaten bezogen, die mehr als zehn Jahre zurücklagen. Dabei handelte es sich um Verurteilungen wegen Ladendiebstahls und um Führerscheinentzug.

"Fünf der Überprüften waren in den Computer geraten, weil sie selbst als Opfer eines Verbrechens Strafanzeige erstattet hatten...
In zwei Fällen wurde angemerkt, daß ihnen nahestehende Familienmitglieder Verbrechen überführt worden seien. ...
Eine Person wurde registriert, weil sie sich über die Polizei beschwert hatte.
Über eine andere Person wußte die Polizei, daß sie mit einem 'Kriminellen' zusammenwohnt....
Offensichtlich fanden sich unter den Überprüften keine Mitglieder von professionellen Banden, IRA-Sympathisanten oder gefährliche Revolutionäre." (Guardian vom 2o.9.1979)

Der Prozeß wurde am 19.September eröffnet. Die Veröffentlichung des Guardian über die "sammelwütige Polizei" hat beim Anklagevertreter und dem Richter des Anarchistenprozesses helle Empörung hervorgerufen. Die Veröffentlichung wurde als ein "Vertrauensbruch" gewertet. Der Richter forderte die oberste Anklagebehörde auf, gegen den verantwortlichen Journalisten und seine Zeitung vorzugehen (Frankfurter Rundschau vom 22.9.1979).

Die Veröffentlichung der Ergebnisse des Jury-vetting, nicht aber dieser Vorgang selbst, ist auch der Grund, weswegen der Richter im eigentlichen Verfahren gegen die sechs Anarchisten, King-Hamilton, am 21.September die Jury entließ.

"In meinen Augen wurde die Privatsphäre der Geschworenen nicht verletzt durch die saubere und legitime Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft und - sofern diese das nach den Richtlinien des Attorney General verlangte - durch die Verteidigung. Ihre Privatsphäre wurde vielmehr verletzt durch die Details in der Veröffentlichung des 'Guardian', die in vielen Fällen unbezweifelbar von den betroffenen Geschworenen wiedererkannt wurden." (Hervorhebung der Red.)

So der Richter. (Nach Guardian, 22.9.1979)

(Alle Übersetzungen aus dem Englischen durch die Redaktion.)

DEUTSCHE UNIFORMEN FÜR ENGLISCHE POLIZEIBEAMTE

Diese Karikatur ist der englischen Polizeizeitschrift "Police Review" entnommen.
Sie illustriert die Meldung, daß die Hälfte von 19 ooo neuen Polizeiuniformen für die Metropolitan Police of London in der Bundesrepublik hergestellt wurden.
In England hatte sich keine Firma gefunden, die den gesamten Auftrag annehmen konnte. Die neuen Uniformen kosteten insgesamt £ 5oo ooo (Pfund Sterling).

'It's about these new German-made uniforms, Sir . . .some of the lads feel . . . Oh, never mind!'

Großbritannien:

POLIZEI UND ÄRZTLICHE SCHWEIGEPFLICHT

Die British Medical Association (BMA), ein Zusammenschluß von Ärzten und medizinischen Mitarbeitern im Gesundheitswesen in Großbritannien, hat Anfang August 1979 die Polizei beschuldigt, Ärzte und Beamte des National Health Service (NHS) zu veranlassen, privtae Informationen über Patienten ohne deren Zustimmung weiterzugeben. Die BMA belegt dies u.a. durch zwei Briefe:

- einen Brief eines Beamten der Regional Health Administration an andere Beamte des Gesundheitswesens; dieser Brief enthält Namen sowie Personenbeschreibung und Krankheitsberichte eines Mannes, den die Polizei im Zusammenhang mit schwerwiegenden Diebstählen verhören wollte. In diesem Brief fordert der Beamte der Gesundheitsbehörde im Auftrage der Polizei auf, Informationen über diesen Mann an die Polizei weiterzugeben.
- Im zweiten Fall wendet sich ein Kriminalbeamter an Familienberatungskomitees. Dieser Brief enthält Beschreibung und Vorwürfe gegen einen Verdächtigen mit der Bemerkung, "daß dieser zuletzt bei einem Arzt gesehen wurde, wo er zeitweise als Patient registriert war". Auch hier wird gefordert, Informationen über den Gesuchten an die Polizei weiterzugeben.

Der Sprecher der BMA kommentiert:

"Die Freigabe von persönlichen Daten ohne Zustimmung der Betroffenen und ohne gerichtliche Anordnung wäre zum Schaden der Patienten und würde fundamentale medizinische Grundsätze (die Schweigepflicht des Arztes, d.Verf.) zerstören. ... Die Vorfälle, von denen wir wissen, zeigen, daß die Polizei versucht, Ärzte und NHS-Beamte zu überreden, als eine Art von Informationssammler zu agieren. Darüber hinaus wird von den Ärzten verlangt, bei der Festnahme von polizeilich gesuchten Patienten mitzuwirken."

Der Präsident der Vereinigung britischer Polizeichefs, Ph. Knights, erklärte, er wisse nichts von solchen Vorfällen. Im Zuge der Aufklärung von Verbrechen würde die Polizei natürlich oft "professionelle Leute", Ärzte, Sozialhelfer u.a. zu Rate ziehen.

Quelle: The Guardian, 3.8.1979: "BMA accuses police of 'pumping' doctors"

"TERRORISTISCHE RAKETENÜBERFÄLLE"

Aus dem fiktiven Situationsbericht über den Einsatz von Handgranaten des niedersächsischen Innenministeriums

"8.oo Uhr: Raketenüberfall auf das Gebäude des Niedersächsischen Ministers des Innern von Osten her. Durch mindestens 15 Raketen wurden 12 Bedienstete getötet, 28 verletzt, erhebliche Gebäudeschäden verursacht, das Lagezentrum der niedersächsischen Polizei ist ausgefallen.
8.15 Uhr: Anruf bei der Deutschen Presse-Agentur in Hannover. Ein sogenannter RAF-Kampftrupp "Tod und Freiheit" übernimmt die Verantwortung und gibt an, er habe einen Teil des Ihmezentrums besetzt. Er werde von dort in Abstand von 3o Minuten neue Anschläge auf öffentliche Gebäude, Schulen, Krankenhäuser und Wohnzentren verüben, bis er sich im Fernsehen davon überzeugt habe, daß in Frankfurt/Main eine Lufthansamaschine mit 3o namentlich Genannten, mit Waffen nach eigener Wahl und je 5oo ooo DM ausgestatteten RAF-Häftlingen gestartet sei.
8.25 Uhr: Durch eigene Beobachtungen der Polizei und durch Zeugenaussagen wird bestätigt, daß die Raketen vom flachen Dach des höchsten Gebäudes des Ihmezentrums abgeschossen worden sind. Das oberste Geschoß ist offenbar seit Wochen von Mitgliedern des Kampftrupps bewohnt worden. Die darunter liegenden Wohnungen des Gebäudes wurden unverzüglich verlassen. Die Polizei hat zunächst die unteren Räume des Gebäudes und die Nachbargebäude besetzt. Der Zu- und Abgang ist lediglich durch das Erdgeschoß vom Nachbargrundstück her möglich.
8.3o Uhr: Erneuter Raketenüberfall auf das Elektrizitätswerk der Stadtwerke in der Königsworther Straße. Fünf Tote, sieben Verletzte, Totalausfall des Werkes.
9.1o Uhr: Telefonverbindung des Einsatzstabes mit den Terroristen. Wiederholung der Forderung und Mitteilung, daß sie mit Raketen für weitere zehn Überfälle ausgestattet seien. Die Frage nach Geiseln wird unter Hinweis auf die wirksamere Taktik der Raketenüberfälle verneint.
9.12 Uhr: Polizeihubschrauber bestätigt, daß sieben Terroristen das Dach besetzt haben. Offenbar hätten sie keine Geiseln in ihrer Gewalt, da sich alle Personen frei bewegten. Mehrere Maschinengewehre, Abschußrampen für Raketen und zahlreiche Kisten (offenbar mit Raketen und Munition) werden gesichtet. Funksprechverkehr endet plötzlich. Hubschrauber ist durch MG vom Dach abgeschossen worden. Besatzung ist getötet worden.
9.15 Uhr: Die Bundeswehr lehnt den Einsatz eines gepanzerten Kampfhubschraubers mit Bundeswehrangehörigen ab, weil die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Streitkräfte nicht erfüllt sind."

Aus: Deutsche Polizei, 1o/1979, S. 2

VI. POLIZEI UND ÖFFENTLICHE KONTROLLE

HALPERIN GEGEN NIXON: WIE WEIT REICHT DAS NATIONALE SICHERHEITSINTERESSE?

In den Vereinigten Staaten mußte sich das Appelationsgericht für Columbia mit der Frage des Abhörens beschäftigen.
Morton Halperin, ehemaliger Mitarbeiter des National Security Councils (NSC), wurde vom Mai 1969 bis zum Februar 1971 durch den FBI abgehört. Aufgrund seiner Proteste gegen die Kambodscha-Politik der USA hatte er zu dieser Zeit keine offizielle Funktion im Rahmen des NSC inne.
Angeregt wurde die Telefon-Überwachung von Halperin durch Nixon, Kissinger, Mitchell, Haig und andere, die versuchten, die undichten Stellen zu finden, durch die vertrauliche Informationen der Regierung an die Presse gelangten.
Obwohl Halperins Telefonate keine Anhaltspunkte dafür abgaben, daß er der gesuchte Informant war, obwohl er schon im Juli 1969 nicht mehr Mitarbeiter des NSC war

und er ab Mai 1970 auch keine beratende Funktion mehr innehatte, obwohl er keinen Zugang zu vertraulichen/geheimen Unterlagen hatte, wurde Halperin weiter abgehört. Als Halperin von seiner Überwachung im Kontext des Ellsberg-Prozesses erfuhr, klagte er auf eine Verletzung seines Rechtes auf Rede-, Versammlungs-, Presse- und Glaubensfreiheit (4. Amendment) und die Verletzung seiner Privatsphäre. Demgegenüber berufen sich die Nixon-Administratoren auf die Notwendigkeit dieser Aktion: Die fortlaufende Veröffentlichung vertraulicher Informationen in der Presse gefährde die nationale Sicherheit.

Das Distriktgericht von Columbia gab Halperin zunächst nur teilweise Recht. Es sah eine Verletzung der Rechte Halperins nach dem 4.Amendment, da dieses für alle Eingriffe in die Privatsphäre (Durchsuchung, Abhören etc.) genaue, fallbezogene und begrenzte Prozeduren vorschreibt. Genau dies war im Falle Halperins sicherlich nicht der Fall. Doch insgesamt hielt das Distriktgericht die Aktion noch durchaus im Rahmen des Gesetzes, weil das Abhörgesetz des Jahres 1968, der Omnibus Crime Control and Safe Streets Act, in Title III vom Gesetz nicht näher bestimmte Abhörmaßnahmen aus Gründen der nationalen Sicherheit zuläßt. Das Gericht verurteilte Nixon von daher wegen Verletzung des 4. Amendments zu einer symbolischen Strafe von einem Dollar.

Das Appelationsgericht hat nun für die Aktionen der Nixon-Administration eine schärfere Beurteilung gefunden:

1. Zunächst setzte es sich allgemein mit der Sicherheitsdoktrin auseinander und konstatiert:

   "Sicherheitsinteressen können beeinflußt werden durch Schwankungen im Welthandel und die Versorgung mit Rohstoffen, durch soziale Unruhen zu Hause oder in Übersee und durch öffentliche Enthüllungen politischer Konzepte und Planungen. Aber solche Vorfälle können nicht die gewohnheitsmäßige Verletzung der Privatsphäre oder die Beschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigen... Jede Sicherheit vor einer Gefahr, die mit unseren individuellen Freiheitsrechten erkauft wird, würde eine Illusion sein, ... da wir diese Sicherheit mit der Aufgabe aller anderen Schutzmaßnahmen gegen die Bedrohungen unserer Freiheit bezahlen müssen."

2. Danach machte sich das Appelationsgericht an die Klärung der Frage, inwieweit die Aktion gegen Halperin durch die Ausnahmeregelungen im Title III des Omnibus Crime Control Gesetzes gedeckt wurde (National Security). Das Appelationsgericht kommt zum Schluß, daß zumindest in bestimmten Perioden (nämlich nach dem Ausscheiden Halperins aus dem NSC) auch gegen das Abhörgesetz verstoßen wurde, d.h. das Abhören keinesfalls aus Gründen der nationalen Sicherheit rechtfertigbar erscheint. Durch diese Entscheidung erhält Halperin die Möglichkeit, für jeden Tag, den er ungerechtfertigt abgehört wurde, bis zu 1oo Dollar Schadenersatz zu verlangen. Daß bei der Aktion, gleich ob gerechtfertigt im Sinne des Title III oder nicht, die Grundrechte des 4. Amendments verletzt wurden, stand außer Frage. Die Tatsachenentscheidung darüber, ab wann ungerechtfertigt abgehört wurde, wurde an das Distriktgericht zurückverwiesen.

3. Schließlich mußte sich das Gericht auch mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit Nixon nicht eine Immunität als Präsident der USA zugesprochen werden muß, so daß er gar nicht verklagt werden kann. Die Antwort des Gerichts ist für deutsche Verhältnisse zwar verwunderlich, doch in der Sache logisch und eindeutig:

"Schließlich glauben wir auch, daß die Anwendung einer nur beschränkten Immunität auf den Beklagten Nixon durch unsere Tradition von Rechtsgleichheit durch das Gesetz getragen wird. Der Präsident ist der gewählte Leiter der Regierung, nicht ein allwissender Führer, der mit mystischen Machtbefugnissen ausgestattet ist. Dieser Gerichtshof hat festgehalten, daß 'die Souveränität' alle Zeit dem Volke verbleibt, und dieses Recht, daß die Gesetze gegenüber jedem Bürger gleich ausgelegt und angewandt werden, wird auch durch die Wahlen nicht verwirkt."

Reports of the United States Court of Appeals for the District of Columbia, Civil Action, No. 77 - 2o14, 77 - 2o15

NAMENSSCHILDER FÜR POLIZEIBEAMTE: DISKUSSION AUCH INNERHALB DER POLIZEI

Auf den Vorgang wurde schon in der letzten Ausgabe von CILIP eingegangen: Auf Antrag der FDP soll im nächsten Jahr in Berlin ein eingegrenzter Modellversuch mit der namentlichen Kennzeichnung von Polizeibeamten durchgeführt werden.[1)]
Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie die übrigen Interessenvertretungsverbände der Polizei gingen daraufhin auf totalen Konfrontationskurs. Dies läßt den Eindruck entstehen, die gesamte Polizeibeamtenschaft in der Bundesrepublik Deutschland lehne die Kennzeichnungs-Absichten zutiefst empört ab.

Auswirkungen einer derartigen Maßnahme brachte ein Polizeihauptmeister so auf den Nenner:

> "Wenn in meinem Dienstbereich - mitten im Schöneberger Kiez - einige meinen Namen wüßten, hätte ich Angst um die Sicherheit meiner Familie."

Warum dieser Beamte dann aber nichts dagegen hatte, mit Foto und vollem Namen in dem Boulevard-Blatt BZ zu erscheinen, bleibt freilich sein Geheimnis!

In diesem Sturm der Empörung konnte man jedoch erfreulicherweise auch von Seiten der Polizei andere Töne hören, die zeigen, daß die Meinungen unter den Polizeibeamten durchaus nicht alle einhellig gegen die

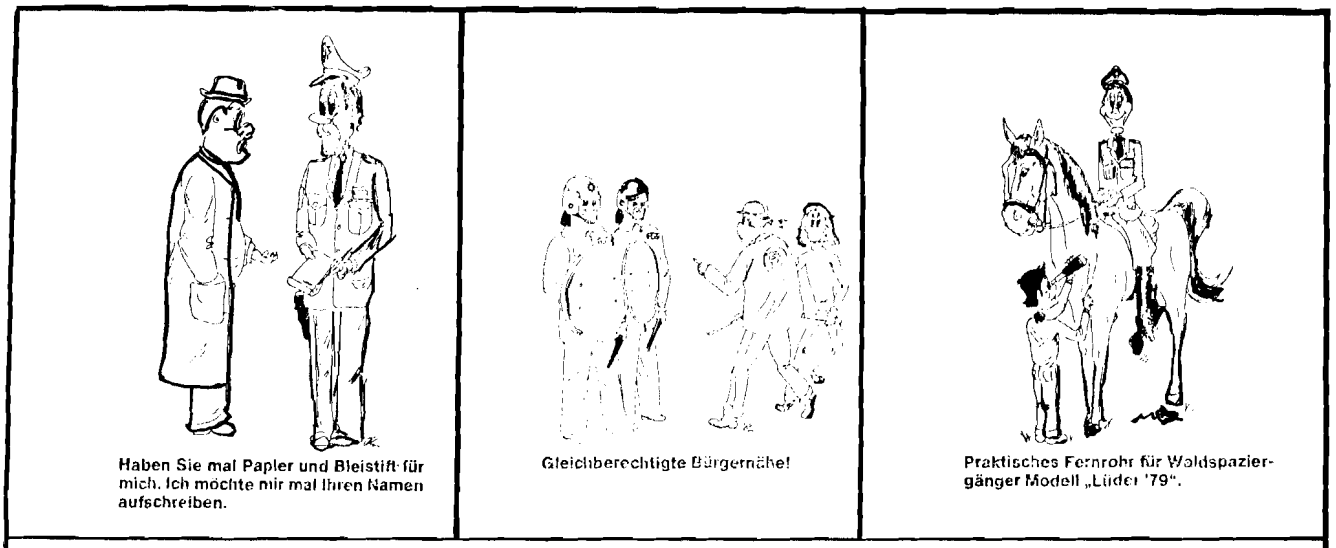

Haben Sie mal Papier und Bleistift für mich. Ich möchte mir mal Ihren Namen aufschreiben.

Gleichberechtigte Bürgernähe!

Praktisches Fernrohr für Waldspaziergänger Modell „Lüder '79".

Karikaturen aus der Zeitschrift der GdP, Deutsche Polizei, Heft 5/1979

In den Gewerkschaftszeitschriften und den gewerkschaftlichen Presseverlautbarungen[2)] wurde den Befürwortern der Kennzeichnung eine unüberwindliche Abneigung gegen die Polizei und deren gewollte Verunsicherung unterstellt. Man wolle Dreckkübel über die Polizei ausschütten und die zum Freiwild machen. Nur wenn auch das polizeiliche Gegenüber, der Bürger also, Namensschilder tragen müßte, wäre man bereit, die Kennzeichnung von Polizisten zu akzeptieren. Hinweise auf die jahrzehntelangen Erfahrungen mit der Kennzeichnung in anderen westlichen Ländern wurden kurzerhand damit quittiert, man solle nicht "jeden Mist aus Amerika mitmachen".
Die vielzitierten Ängste vor den negativen Namenskennzeichnung sind. Diese Stimmen kamen vor allem auch aus Tübingen, wo seit etwa eineinhalb Jahren die Beamten des Verkehrsdienstes freiwillig Namensschilder tragen.
Der Initiator dieser Aktion, Polizeihauptkommissar Locher, äußerte sich in einem Leserbrief an die GdP-Zeitschrift "Deutsche Polizei" durchweg positiv über die hiermit gemachten Erfahrungen (woraufhin in einem weiteren Leserbrief in der darauffolgenden Nummer der Zeitschrift über die geringe Solidarität in der Polizei lamentiert und gefragt wird, ob es in Tübingen keine kämpferischen Gewerkschafter mehr gebe...).
Andere Tübinger Beamte äußerten sich "überzeugt, wenn nicht sogar begeistert" über

die Erfahrungen mit den Namensschildern, und die Landespolizeidirektion Tübingen zog nach eineinhalbjähriger Erprobung folgendes Resümee:

"Die bis heute beim Verkehrsdienst der Polizeidirektion gewonnenen Erfahrungen sind ausschließlich positiv.
Im einzelnen wurde folgendes festgestellt:
- *Erleichterung der Kontaktaufnahme für den Bürger*
- *Dämpfung des Spannungszustandes im Verhältnis Bürger - Polizei, da der Bürger den Polizeibeamten nicht mehr als anonymes uniformiertes Wesen vor sich hat*
- *Verpflichtung für den Beamten zur Selbstdisziplin und zu einem gesteigerten korrekten und vorbildlichen Verhalten und Einschreiten*
- *Der Bürger begrüßt das Namensschild. Alle bisher festgestellten Reaktionen der Bürgerschaft sind positiv."*

Die befürchteten nachteiligen Folgen wie Droh- und Racheakte gegen nunmehr namentlich bekannte Polizeibeamte blieben in Tübingen gänzlich aus.
Insgesamt bestätigen die Tübinger Erfahrungen voll die Erwartungen, die die Befürworter der Namenskennzeichnung in der Berliner FDP und Teilen der SPD an diese Maßnahmen knüpfen: Abbau psychologischer Barrieren und Herstellung eines "zivileren" Verhältnisses zwischen Bürger und Polizei und durch die Installierung einer "psychologischen Bremse" bei Polizeieinsätzen die Verstärkung rechtsstaatlicher Garantien für den Bürger.
Daß diese Vorzüge der Namenskennzeichnung nunmehr nicht nur in der liberalen Öffentlichkeit, sondern auch in Teilen der Polizei selbst gesehen werden, ist erfreulich. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese Ansichten unter den Polizeibeamten durchsetzen werden und ob sie die strikt ablehnende Haltung der Gewerkschaftsführung in dieser Frage aufweichen können.

1) Vgl. CILIP Nr. 3, S. 4o ff.
2) Siehe Deutsche Polizei, Heft 5,6,7,8/1979
3) Siehe Polizeispiegel, Heft 9/1979, S. 157

[redacted]

Catherina Kunze/Jan Ehrhardt

STAATSSCHUTZ DURCH SELBSTSCHUTZ - SELBSTSCHUTZ DURCH STAATSSCHUTZ ZUM RECHT DES POLIZEIBEAMTEN AM EIGENEN FOTO

In der gegenwärtigen Diskussion über die Frage, ob Polizeibeamte verpflichtet sein sollen, Namensschilder zu tragen, scheint uns ein grundlegender Konflikt zum Ausdruck zu kommen, der sich vielleicht folgendermaßen kennzeichnen läßt:

Polizeibeamte üben staatliche Gewalt aus, deren Zulässigkeit und Grenzen nach dem rechtsstaatlichen Modell abstrakt gesetzlich festgelegt sind, unabhängig vom Willen des einzelnen, der sie ausübt. Dementsprechend hat die Gewaltausübung ohne Rücksicht auf den subjektiven Willen des einzelnen Beamten stattzufinden. Die jeweilige Amtshandlung wird juristisch als "Handlung" der betreffenden Behörde betrachtet. Die Identität des einzelnen Beamten wird in diesem Sinne durch seine Funktion überlagert.

Gleichzeitig sind die amtlich Handelnden Individuen, die Anspruch auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre haben und deswegen einen subjektiv berechtigten Wunsch nach Anonymität.

Demgegenüber steht ein verschieden weit reichendes Interesse der Öffentlichkeit und des einzelnen Bürgers an der Tätigkeit der Polizei.

Für die Öffentlichkeit ist es in der Regel entscheidend, daß sie Informationen über die Polizei als Apparat erhält, ohne daß es darauf ankäme, welche Beamten im einzelnen beteiligt sind.

Für den einzelnen Bürger, der in irgendeiner Weise von polizeilichem Handeln betroffen ist, besteht die Notwendigkeit, die Anonymität der ihm gegenübertretenden Staatsgewalt auflösen zu können, die Staatsgewalt in dieser Person zu individualisieren. Diese Notwendigkeit kann sich aus formalen verfahrensrechtlichen Gründen ergeben - Rechtsbehelfe setzen voraus, daß der handelnde Beamte benannt werden kann -. Sie kann aber auch aus dem einfachen kommunikativen Bedürfnis

entstehen, zu wissen, "mit wem man es zu zun hat". Dieses wird ja auch in der Figur des Kontaktbereichsbeamten für Zwecke der Staatsgewalt instrumentalisiert.

Die so skizzierte Konfliktlage zeigt sich auch in der polizeipraktischen und juristischen Handhabung eines Vorgangs, der ähnlich wie die Verpflichtung zum Tragen von Namensschildern die polizeiliche Anonymität bedroht: Polizeibeamte im Einsatz werden fotografiert.

Nehmen wir etwa folgenden Fall, der für unser Problem typisch ist:
In einer pfälzischen Kleinstadt findet im Mai 1978 ein Mundartfestival statt. Diesen Anlaß nutzt eine (nicht im Bundestag vertretene Partei) zum Aufbau eines nicht genehmigten Informationsstandes. Mehrere Polizeibeamte schreiten ein und werden dabei aus einiger Entfernung von einem Besucher des Festivals, der freier Mitarbeiter einer Fachzeitschrift ist, fotografiert. Ein hinzukommender Polizeibeamter fordert ihn auf, die Kamera zu öffnen und den Film zu belichten oder aber zum Revier mitzukommen. Der Beamte rechtfertigt sein Verlangen, dem der Betroffene nachkommt, mit einem Hinweis "auf das Grundgesetz".

Der einzelne ist vor unbefugten bildlichen Darstellungen tatsächlich rechtlich geschützt:
durch Art. 1 und 2 des Grundgesetzes allgemein;
durch das Kunsturhebergesetz vom 9. Januar 19o7 strafrechtlich.

Darin heißt es u.a.:

§ 22: "Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden..."

§ 23: "Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. ..."

§ 33: "Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

Das Gesetz stellt somit nicht das Herstellen, also den Akt des Fotografierens, unter Strafe. Verboten wird vielmehr das (mangels Einwilligung oder gesetzlicher Erlaubnis) unbefugte Verbreiten bzw. öffentliche Zur-Schau-Stellen von Fotografien. Es eröffnet dem Fotografier-

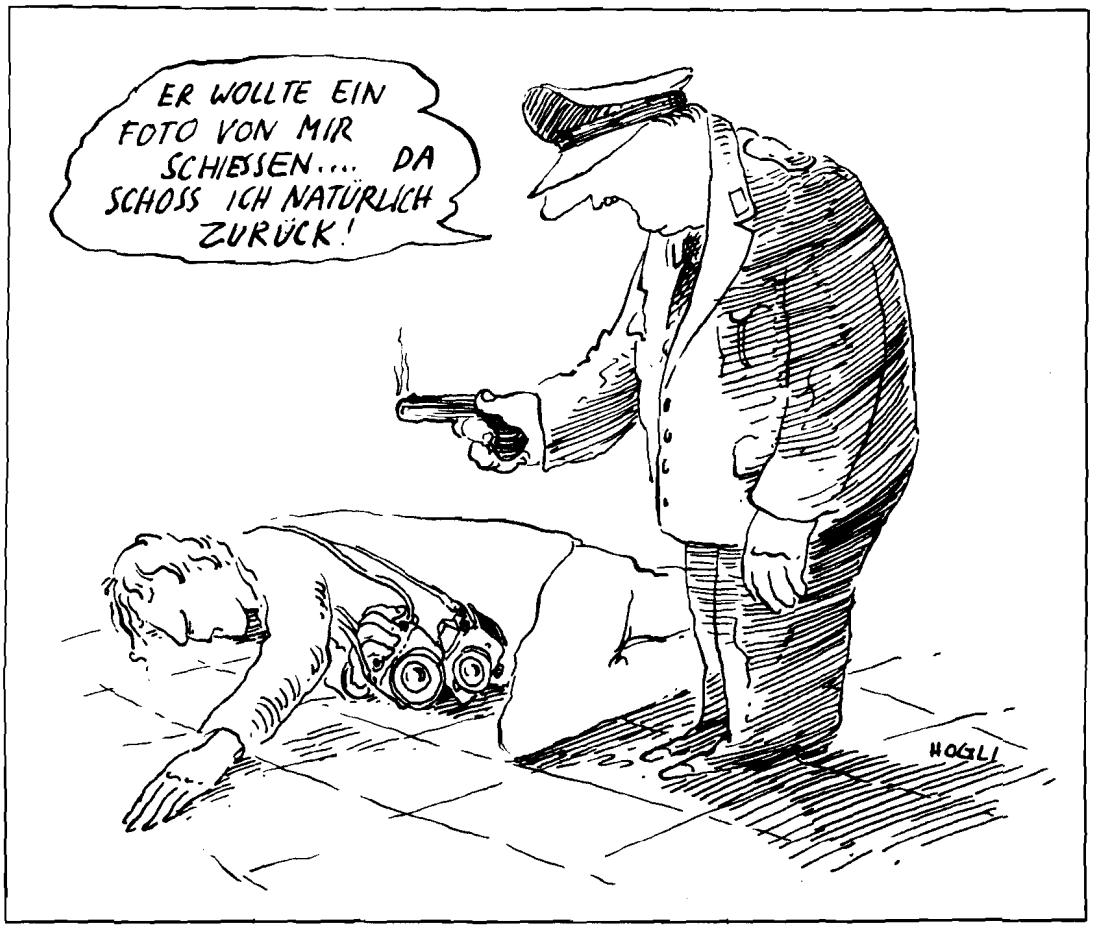

ten die Möglichkeit, einen Strafantrag zu stellen und dadurch ein Strafverfahren in Gang zu setzen, nachdem von ihm angefertigte Aufnahmen ohne Genehmigung veröffentlicht worden sind.
Die Rechtsprechung wendet diese Vorschriften unbesehen auch zugunsten von Polizeibeamten an, die bei der öffentlichen Ausübung ihres Dienstes fotografiert werden. Dabei wird nicht berücksichtigt, daß die Person des Polizeibeamten eben wegen seiner Funktionsausübung zwangsläufig in die Öffentlichkeit tritt. Den Fotografierenden

CORPUS JURIS

ODER

KRAFT DES GESETZES

interessiert dementsprechend nicht der Beamte als Einzelpersönlichkeit, sondern als Funktionsträger.
Dies ist ein Gedanke, der in § 23, 1 des o.g. Kunsturhebergesetzes, der den Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit Rechnung tragen will, auch eine juristische Grundlage hat. Mit diesem Informationsbedürfnis, das durch den Schutz der Kommunikations- und Pressefreiheit des Grundgesetzes besonders gesichert ist, muß das Recht des einzelnen Polizeibeamten auf Schutz seiner Person abgewogen werden. Dieser Schutz kann also beim Polizisten als einem Träger öffentlicher Funktionen nie so lückenlos sein, wie das bei einem Privaten der Fall sein sollte.

Die Rechtsprechung geht hierauf überhaupt nicht ein. Sie läßt dem Polizeibeamten uneingeschränkt den Schutz seiner privaten Persönlichkeitsrechte nach dem Kunsturhebergesetz zugute kommen. Sie geht sogar noch über den strafrechtlichen Schutz, den sonst jedermann genießt, hinaus. Sie erlaubt dem Polizeibeamten im zweiten Schritt nun unter dem Gesichtspunkt der öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung der Polizei, die möglicherweise gegen ihn als Einzelperson gerichtete Straftat von vornherein zu verhindern.
Aufgabe der Polizei ist es nach den Polizeigesetzen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gehört aber, Straftaten zu verhüten. So gelingt es der Rechtsprechung, eine drohende Straftat darin zu sehen, daß jemand Fotos eines Polizeieinsatzes macht: Sie gibt zwar zu, daß im Akt des Fotografierens selbst keine Straftat liegt, erreicht aber das gewünschte Ergebnis schlicht dadurch, daß sie regelmäßig jedem Fotografierenden unterstellt, er beabsichtige, die Aufnahmen zu verbreiten.

Mit dieser stereotypen Unterstellung werden die wirklichen und unterschiedlichen Interessen des einzelnen und der Öffentlichkeit an Information und Dokumentation ignoriert; ebenso geleugnet werden andere rechtmäßige Zwecke der Herstellung von Aufnahmen: etwa das ambitionierte private Fotografieren oder das Fotografieren zu Beweissicherungszwecken. Gerade an Beweissicherung für spätere gerichtliche Verfahren (auch gegen Polizeibeamte oder gegen Betroffene des fotografierten Polizeieinsatzes) kann dem Fotografierenden sehr gelegen sein; Polizeibeamte, die sich diese Beweissicherungsabsicht bewußt machen würden und dennoch Herausgabe des Films verlangen, begäben sich wegen Vernichtung von Beweismitteln in die Gefahr der Strafbarkeit wegen verschiedener Amtsdelikte.

So heißt es in einer Entscheidung des Landgerichts Bremen (NJW 1977, 158, 159):

"Aus der Sicht des Polizeibeamten hatte K. ohne Erlaubnis der beteiligten Beamten fotografiert, und zwar u.a. einen bestimmten Einzelvorgang, nämlich die Abführung eines Schülers zu einem Polizeifahrzeug. In dieser Situation mußte (der Polizeibeamte) befürchten, K. fertige die Fotografien an, um sie zu verbreiten. Es kann dahingestellt bleiben, ob (der Polizeibeamte) darüber hinaus annahm, K. wolle die Fotografien zu propagandistischen Zwecken bzw. zur entstellenden Berichterstattung über den Polizeieinsatz in politischen Agitationsschriften verwenden, so daß - vom Standpunkt (des Polizeibeamten) aus gesehen, die potentielle Gefahr bestand, durch entstellende Berichterstattung werde das Ansehen der Polizei beeinträchtigt und dadurch die öffentliche Ordnung gefährdet... Das Fotografieren bestimmter Vorgänge des Polizeieinsatzes ohne die nach § 22 Kunsturhebergesetz erforderliche Einwilligung der fotografierten Beamten und die Verbreitung der Fotos würde nämlich ein strafbares Vergehen im Sinne der §§ 22, 33 Kunsturhebergesetz vom 9. Januar 1907 darstellen. Zwar stellt das bloße Fotografieren noch kein Vergehen im Sinne dieser Vorschriften dar, weil der das "Recht am eigenen Bild" schützende Straftatbestand nach seinem insoweit unzweideutigen Wortlaut nur das öffentliche Verbreiten oder Zurschaustellen des Bildnisses, nicht aber dessen Herstellung, das Fotografieren, erfaßt... Gleichwohl müßte sich (der Polizeibeamte) in der gegebenen Situation doch zu einer Amtshandlung entschließen, die der Begehung der bevorstehenden Straftat vorbeugte.... (Der Polizeibeamte) hatte in der sich ihm darstellenden Situation keine Möglichkeit, abschließende rechtliche Prüfungen anzustellen."

Der eigenartige Charakter der gleichzeitigen Betroffenheit des fotografierten Polizeibeamten als Repräsentant staatlicher Gewalt und als Privatperson läßt sich auch sozusagen außergerichtlich illustrieren.

Der eingangs vorgestellte Besucher des pfälzischen Mundartfestivals hatte - nach einigen zusätzlichen Komplikationen, die hier nicht dargestellt werden sollen - Strafanzeige gegen den Polizeibeamten erstattet, der ihn zur Vernichtung seines Films gebracht hatte. In seiner protokollierten Aussage gab der Beamte unter anderem an:

"Ich machte Herrn S. den Vorschlag, den Film an Ort und Stelle zu belichten, weil dadurch mein polizeiliches (!) Ziel auch erreicht gewesen wäre."
(Hervorhebung von uns)

In der Verfügung der Staatsanwaltschaft, mit der das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, heißt es, der durch die Maßnahme des Polizeibeamten dem Anzeigeerstatter zugefügte Schaden "stand auch erkennbar nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten polizeilichen und persönlichen Erfolg (!)"(Hervorhebung von uns).

Ansatzweise wird in einigen Aufsätzen und Entscheidungen eine juristische Lösung der Problematik angedeutet, die nicht nur über die Interessen des einzelnen und der Öffentlichkeit restlos hinweggehen würde, sondern auch die Persönlichkeit des Polizeibeamten nicht mehr einzubeziehen brauchte: Unter Berufung darauf, daß zur öffentlichen Sicherheit auch die Funktionsfähigkeit staatlicher Organe - also auch der Polizei - zu zählen sei, kann im Fotografieren von Polizeieinsätzen eine Gefahr gesehen werden, die zu polizeilichem Einschreiten ermächtigt. Auf die Spitze getrieben wird diese Argumentationsweise durch die schlichte Behauptung, Schutzgut der öffentlichen Ordnung sei auch das Ansehen der Polizei (das wohlgemerkt nicht durch die fotografierte Tätigkeit der Polizei, sondern durch das Fotografieren dieser Tätigkeit gefährdet wird).

Hier bleibt nur noch der abstrakte "Angriff" auf den ebenso abstrakten staatlichen Gewaltapparat ausschlaggebend. Anders als das Anonymitätsbedürfnis des einzelnen, das gesetzlich geschützt ist, gibt es keinen gesetzlichen Schutz des Anonymitäts- bzw. Geheimhaltungsbedürfnisses des Apparats; jedoch läßt er sich herbeiinterpretieren. Der fotografierte und dagegen einschreitende Beamte schützt dann den Staat durch Selbstschutz und schützt sich selbst durch Staatsschutz.
Ein gewisses Unbehagen kommt immerhin in folgender Aussage eines Leitenden Kriminaldirektors, der sich häufiger zum Thema in polizeilichen Fachzeitschriften äußert, zum Ausdruck (Krüger, Rechtsfragen zur Dokumentation und Beweissicherung der Polizei bei Großveranstaltungen, in: Die Polizei, 1977, 284, 285):

"Daß dies (die Berechtigung Außenstehender zum Fotografieren polizeilicher Einsätze überhaupt, d.Verf.) grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden darf, sollte unumstritten sein, weil die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben im Gegensatz etwa zur Tätigkeit von Verfassungsschutz und Nachrichtendiensten keine geheime Tätigkeit ist Polizeiliche Aufgabenwahrnehmung spielt sich nicht nur öffentlich ab, sondern unterliegt auch in allen ihren Aspekten auf Anruf der Betroffenen gerichtlicher Kontrolle. Für ein solches Verfahren seinerseits eine Dokumentation des Geschehens vorzunehmen, ist deshalb grundsätzlich das gute Recht des polizeilichen

Gegenübers. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sollte deshalb erst dann angenommen werden, wenn nicht nur eine allgemeine Vermutung, sondern konkrete Tatbestände darauf hinweisen, daß die Funktionsfähigkeit der Polizei durch die Bildaufzeichnung gestört ist oder doch mit Sicherheit gestört werden wird."

1969 hatte ein Polizeidirektor (mit deutlicher Intention) noch etwas bündiger formuliert (Giese, Neue Wege, Die Polizei, 1969, 74, 75):

"Man kann schlechterdings nicht beides zugleich in Anspruch nehmen wollen, nämlich Öffentlichkeit und Einsamkeit. Das Filmen oder Fotografieren öffentlicher Vorgänge an sich ist jedermann gestattet, also auch der Polizei, und zwar unabhängig von der späteren Verwertung. Insoweit sind also Demonstranten (Bürger) und Polizei gleichberechtigt."

Nachzutragen bleibt eine weitere, sowohl in der Literatur als auch von der Rechtsprechung vertretene juristische Rechtfertigung, im Ergebnis bereits das bloße Fotografieren von Polizeibeamten zu verbieten: Der Beamte soll sich geschützt durch die strafrechtliche Notwehrvorschrift als Privatperson gegen Aufnahmen wehren können. Hier wird also die öffentlich-rechtliche Funktion völlig ausgeblendet. Abgesehen davon arbeitet diese Auffassung ebenfalls mit einer Unterstellung. Das Fotografieren muß als erster Teil des verbotenen Verbreitens im Sinne des § 33 KUG interpretiert werden, da Notwehr nur gegenüber rechtswidrigem Verhalten möglich ist.

Fazit: Das Fotografieren von Polizeieinsätzen (Polizeibeamten) ist wegen der Konsequenzen, die sich nicht auf die Wegnahme bzw. Vernichtung des Films beschränken, von einigem Risiko. Meist folgen weitere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere aus dem Bereich der Identitätsfeststellung, aber auch die unter solchen Umständen bekanntermaßen immer leicht möglichen Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.
Die Rechtsprechung der bislang allein mit derartigen Fällen befaßten Strafgerichte läßt deutlich erkennen, daß die gefährdete Anonymität der Staatsgewalt unter allen Umständen geschützt werden soll.

Polizeiaktion gegen Hobby-Photographen

Schnappschüsse verboten

Stuttgart

Die Leidenschaft des Schülers Arnold K. ist ganz alltäglicher Art, wie die vieler anderer Jungen in diesem Alter. Er photographiert gern. „Ich interessiere mich besonders für die Busse der Straßenbahn", sagt er, „das ist mein Hobby." Doch das geriet ihm zum Verhängnis. Als er frühmorgens vor dem Stuttgarter Hotel „Graf Zeppelin" einen Bus photographieren wollte, nahmen Polizisten ihn fest. Sie hielten dem verdutzten Pennäler vor, er habe „eine Straftat vorbereitet".

Fest steht, daß der 18jährige Gymnasiast sich mit Kamera und Teleobjektiv in günstiger Position postiert hatte, um den 7-Uhr-24-Bus auf die Bildplatte zu bekommen. Manchmal nämlich verdient sich der Photojäger ein Zusätzliches zum Taschengeld, indem er derlei Aufnahmen an die Hobby-Fachpresse verkauft.

Was niemand der Fahrgäste an diesem Morgen wußte, Arnold K.s Jagdeifer jedoch erheblich steigerte: Bei dem Fahrzeug handelte es sich um den Prototyp eines von der Stuttgarter Firma Auwärter für den Export neu entwickelten „Einfachbusses". Ohne Heizung und auch sonst im Komfort auf die Bedürfnisse von Wüstenpassagieren abgemagert, sollen 500 dieser Modelle bald in Saudi-Arabien Pilgerreisende nach Mekka und Medina karren.

Bevor der Photoliebhaber jedoch das lohnende Objekt im Kamerasucher erhaschen konnte, trat ihm ein Rau-Reiter der polizeilichen Motorradstaffel, so genannt nach dem Polizeipräsidenten, vors Objektiv und verlangte die Papiere zu sehen. Arnold K., dem die neuartige froschgrüne Lederuniform unvertraut war, bat den Beamten, sich erst einmal selber auszuweisen. Wenngleich auch Schutzbeamte verpflichtet sind, sich auf Anfrage mittels der Dienstmarke als Polizist zu erkennen zu geben, traf die Aufforderung den Beamten offensichtlich empfindlich. Über Funk beorderte er vier Polizisten zur Verstärkung. Sie „verbrachten" den Hobby-Phtographen auf die Wache zum Verhör.

Während der Photofreund sich später über die grobe Behandlung beklagte, verwiesen die Beamten auf den „begründeten Verdacht", Arnold K. habe Aufnahmen von gefährdeten Persönlichkeiten beim Betreten und Verlassen des Hotels gemacht. Nachforschung für die Behauptung stellten die Polizisten allerdings nicht an.

Auf der Wache, so erläuterte Arnold K., habe er seine Unschuld beteuert. Er habe auf den Film verwiesen, als Beweis, daß er nichts Unrechtmäßiges aufgenommen habe. Die Beamten jedoch hätten ihm nicht geglaubt. Statt dessen habe man ihm lautstark zu verstehen gegeben, daß das Photographieren von Fahrzeugen der Straßenbahnbetriebe verboten sei, da es sich dabei um öffentliche Verkehrsmittel handele, und der Fahrer ein Recht an seinem Bild besitze. Noch am Schluß der Unterredung schickte ein Polizist ihm für das nächste Mal eine Drohung mit auf den Weg. Arnold K.: „Ich solle mich in acht nehmen, man habe nun ein Auge auf mich."

Der Sprecher der Stuttgarter Straßenbahnbetriebe, Brodbeck, dementierte, daß ein solches Photographierverbot existiere. Jeder dürfe auch weiterhin nach Lust und Laune Busse und Straßenbahn ablichten. Und auch das Innenministerium wollte vom Schnappschuß-Verbot nichts wissen: „So was gibt's doch nur bei militärischen Anlagen." *Ronald Granz*

aus: Die Zeit Nr.42 vom 12.10.79

HOLLAND

DAS "KLACHTENBÜRO" IN AMSTERDAM - EINE ALTERNATIVE INSTITUTION ÖFFENTLICHER KONTROLLE DER POLIZEI

Vorbemerkung der Redaktion

In der Nr. 0 vom März 1978 berichtete CILIP zum ersten Mal vom Klachtenbüro (Klagenbüro) in Amsterdam. Im Juni 1977 von Jura- und Kriminologie-Studenten sowie von Rechtsanwälten gegründet, sollte dieses Büro dazu dienen, eine effektive öffentliche Kontrolle der Polizei aufzubauen. Unmittelbarer Anlaß der Gründung des Büros war die Tatsache, daß über 200 Klagen, Beschwerden und Strafanzeigen gegen Polizeibeamte in Amsterdam von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden waren. Diese Klagen und Beschwerden über Polizeibeamte standen im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die Zerstörung von Teilen der Altstadt durch einen geplanten U-Bahnbau. Inzwischen kann das Klage-Büro auf eine zweijährige Tätigkeit zurückblicken.

Untersuchungsausschüsse, die polizeiliche Übergriffe zum Gegenstand hatten, gab es auch in der Bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte in West-Berlin und der BRD. Als 1951 der Kreuzberger Revier-Vorsteher Zunker den Reichsbahner E. Kamieth durch einen Schlag mit dem Revolver-Knauf auf den Kopf erschlug, bildete sich der sog. Großcourth-Ausschuß, um diesen Totschlag zu untersuchen und die Öffentlichkeit zu informieren. Als es trotz aller Versuche seitens des Abgeordnetenhauses und der politischen Parteien, den Polizeibeamten von der Strafverfolgung freizustellen, zu einer Verurteilung wegen Totschlags und schwerer Körperverletzung in weiteren sechs Fällen kam, begnadigte der Politische Senat den Polizeibeamten. F. Neumann, SPD-Parteivorsitzender in Berlin, begründete die Begnadigung damit, daß eine Verurteilung die Einsatzfreude der Berliner Polizei schwächen würde.

Untersuchungsausschüsse wurden auch während der Studentenbewegung gebildet, um von der politischen Führung gedeckte Polizeiübergriffe zu dokumentieren und angeklagte Demonstranten in Strafverfahren durch Gegenermittlungen zu unterstützen.

Wieder aufgenommen wurde der Gedanke von Ermittlungsausschüssen zur politischen Gegenwehr gegen die Kriminalisierung von Kampagnen und Demonstrationen im Verlaufe der Anti-KKW-Aktivitäten (siehe die INFOs des Ermittlungsausschusses der hannoverschen Bürgerinitiativen gegen Atomanlagen, c/o Goetz Buchholz, Boedekerstr. 75, 3000 Hannover 1).

Was diese Untersuchungs- und Ermittlungsausschüsse von der Arbeit des Klachtenbüros unterscheidet, ist die Tatsache, daß sie sich auf bestimmte polizeiliche Aktionen im Rahmen bestimmter politischer Auseinandersetzungen beschränkten und sich mit Ablauf dieser Ereignisse wieder auflösten.

Demgegenüber ist die Arbeit des Klachtenbüros der Versuch, den Polizei-Alltag jenseits der großen politischen Auseinandersetzungen zu dokumentieren und zu kontrollieren, auf alltägliche kleinere und größere Übergriffe gegenüber vereinzelten Bürgern aufmerksam zu machen und gerade auch Bürgern in ihrer Gegenwehr zu helfen, die nicht von vornherein im solidarischen Zusammenhang politischer Kampagnen Schwierigkeiten mit der Polizei hatten.

In verschiedenen Städten der Bundesrepublik wird in der Regel im Rahmen von bereits bestehenden "Initiativen gegen das einheitliche Polizeigesetz" derzeit überlegt, nach dem Amsterdamer Modell des Klagen-Büros die eigene Arbeit weiterzuentwickeln. CILIP wird in der nächsten Ausgabe hierüber ausführlich berichten.

Frank van der Hoek

EINIGE ERFAHRUNGEN AUS DER ZWEIJÄHRIGEN TÄTIGKEIT DES "KLACHTENBÜROS"

Die Notwendigkeit der Einrichtung des Klachtenbüros ergab sich aus den Unzulänglichkeiten der Verfahrensweise bei Beschwerden, die gegen die Polizei eingereicht wurden:

- Die Behandlung einer Beschwerde durch die Polizei bleibt für den Kläger im Verborgenen. Er erfährt nicht, ob und wie die Untersuchung der Beschwerde durchgeführt wird; die Antworten auf Beschwerden sind formularmäßig und sehr allgemein gehalten.
- Es gibt Zweifel über die Unabhängigkeit der mit der Beschwerde befaßten Behörde; die Beschwerde wird oft von derselben Abteilung entgegengenommen, gegen die die Beschwerde vorgebracht wird.

De negatieve ervaringen van een klachten- en adviesbureau

Die negativen Erfahrungen eines Klagen und Beratungsbüros

- Es sind nur Beschwerden gegenüber einem individuellen Beamten möglich, die übergeordnete und für den Polizeieinsatz verantwortliche Instanz ist somit nicht angreifbar.
- Die Beschwerden über die Polizei blieben erfolglos, d.h. auch, daß die Polizei keinerlei Folgerung für das Verhältnis Bürger-Polizei aus den Beschwerden zog.

Aus diesen Gründen setzte sich das Klachtenbüro folgende Ziele:

1. Als Anlauf- und Beratungsstelle für Bürger zu fungieren, die von ungerechtfertigten Polizeimaßnahmen betroffen waren;
2. Informationen über den Ablauf- des Klage- und Beschwerdeverfahrens zu sammeln;
3. Beschwerden zu sammeln und auszuwerten, um einen Überblick über Art und Weise und den Umfang der Beschwerden zu bekommen;
4. Vorschläge für die Verbesserung des Beschwerde- und Klageverfahrens auszuarbeiten.

Wie sinnvoll die Einrichtung dieses Klachtenbüros war, macht die hohe Zahl von Beschwerden, die das Büro erreichten, deutlich. In den ersten vier Monaten wandten sich 1oo Bürger, die Beschwerden oder Klagen gegen die Polizei vorbringen wollten, an das Büro.
Im Herbst 1977 veröffentlichte das Klachtenbüro eine Broschüre, in der zwölf Beschwerdefälle exemplarisch dargestellt und aus dem gesamten Material vorläufige Folgerungen gezogen wurden.
Mit der Broschüre sollte deutlich gemacht werden, daß Beschwerden gegen polizeiliches Handeln nicht auf individuelles Fehlverhalten einzelner Polizisten zurückzuführen ist, sondern polizeiliches Auftreten auch im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Problemen zu sehen ist.

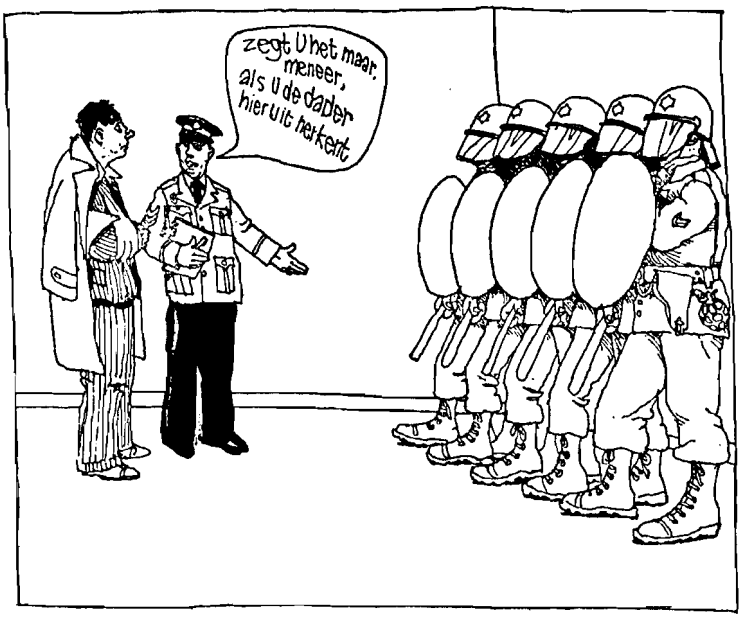

"Sagen sie mir doch,mein Herr, ob Sie den Täter hierunter erkennen !"

NRC: illustratie Jaap Vegter

Kontrolle der Polizei

Das schlechte Verhältnis zwischen Bürgern und Polizei ist unter anderem auch auf die Tatsache zurückzuführen, daß es keine ausreichende Kontrolle der Polizei gibt. Eine umfassende Kontrolle der Polizei wird auch dadurch schwierig, daß ihr Handlungsfeld einen weiten Raum umfaßt und nicht jede polizeiliche Maßnahme normiert werden kann. Letztendlich liegt es im Ermessen des einzelnen Polizisten, wie er sich in bestimmten Situationen verhält und welche Maßnahmen er ergreift.

1. Interne Kontrolle
Sanktionsinstrumente sind hierbei disziplinarische Maßnahmen. Diese vollziehen sich meist, ohne daß die Außenwelt davon erfährt. Ein Bürger erfährt im Regelfall nicht, wenn aufgrund seiner Beschwerde disziplinarische Maßnahmen gegenüber einem Polizeibeamten ergriffen werden. Damit wird nicht nur das Rechtsgefühl eines Bürgers verletzt, sondern es entsteht auch der Eindruck, daß durch Nichtahndung von polizeilichem Fehlverhalten dieses im Polizeiapparat kritiklos hingenommen wird.

2. Interne präventive Kontrolle
Diese bezieht sich auf die Auswahlkriterien bei der Rekrutierung von Polizeianwärtern, die Ausbildung sowie die Einbindung in die Organisation, Disziplin und Hierarchie.

3. Externe oder öffentliche Kontrolle
Das Klachtenbüro versteht sich als eine Institution alternativer öffentlicher Kontrolle.

Die Möglichkeiten des Büros sind dabei folgende:

a) Unterstützung der Beschwerde, Klage eines einzelnen Bürgers: Dies beinhaltet, daß dem Bürger Informationen gegeben werden, wie er seine Beschwerde am besten machen kann; weiter wird er während des oft monatelang dauernden Instanzenwegs, den die Beschwerde nimmt, unterstützt und beraten.
Prinzipiell soll der Klagende seine Beschwerde selbst aufsetzen. Möchte der Klagende dies nicht oder stellen sich besondere juristische Schwierigkeiten, dann übernimmt das Klachtenbüro die Formulierung der Beschwerde.
Die Erfolgsaussichten einer Beschwerde, von einer einzelnen Person vorgebracht, sind gering. Im allgemeinen werden sie abgelehnt. Die Schwierigkeiten bestehen hierbei in der Beweisführung. Bei Einzelbeschwerden gibt es meist keine Zeugen, nur die an dem Vorfall selbst Beteiligten.

b) Unterstützung einer Gruppe von Klägern: Hierbei existieren meist nicht die Probleme der Beweisbarkeit bestimmter Vorfälle. Es gibt meist ausreichend Zeugen. Wenn Gruppen als Kläger auftreten, betrifft die Beschwerde meist das Auftreten der Polizei im Rahmen der "Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" (Demonstrationen, Kundgebungen).
Das bedeutet aber auch, daß sich eine derartige Beschwerde nicht nur gegen einen individuellen Polizeibeamten richtet, sondern auch die Rechtmäßigkeit des gesamten Polizeieinsatzes in Frage stellt. Die Polizeileitung wird dadurch in eine zwiespältige Position gebracht. Sie muß entscheiden, ob sie eventuell Disziplinarstrafen gegen einzelne Beamte verhängt für Handlungen, die sie möglicherweise selbst angeordnet hat.

c) Das Weitergeben von Informationen über Befugnisse und Pflichten der Polizei dem Bürger gegenüber:
Das Klachtenbüro setzt sich dafür ein, den Bürger über seine Rechte aufzuklären, um ihm dadurch seine elementaren Grundrechte auch bewußt zu machen. Somit soll

GELASSENHEIT

Kleine Anfrage Nr. 305 des Abgeordneten Ulrich Brinsa (CDU) vom 10.9.1979 über Beobachtung der Polizei

1. Wie beurteilt der Senat die Bildung einer Arbeitsgruppe "Bürger beobachten die Polizei", die es sich zur Aufgabe gemacht hat,
a) polizeiliche Maßnahmen zu beobachten und polizeiliche Übergriffe der demokratischen Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen,
b) als Anlaufstelle für Betroffene von Polizeiaktionen zu dienen sowie Hilfe und Unterstützung zu leisten,
c) Fälle von polizeilichen Übergriffen zu sammeln und in geeigneter Weise zu publizieren,
d) über Reaktions-Möglichkeiten gegenüber Polizeimaßnahmen zu informieren?

.....

Antwort des Senats vom 4.10.1979:

Zu 1: Der Senat betrachtet die Bildung der genannten Arbeitsgruppe mit Gelassenheit. Er ist indes der Auffassung, daß die Mitglieder der Arbeitsgruppe ein Mißtrauen offenbaren, das von mangelndem Demokratieverständnis zeugt. Denn es richtet sich nicht nur gegen die Polizei, sondern auch und besonders gegen das Berliner Abgeordnetenhaus und seine Ausschüsse als die verfassungsgemäß zuständigen parlamentarischen Kontrollinstanzen. Durch diese Gremien werden die Rechte des Bürgers und der Öffentlichkeit voll gewahrt, so daß eine Existenzberechtigung einer außerparlamentarischen Gruppe kaum zu begründen ist. Die Berliner Polizei ist ein demokratisches, der Rechtsstaatlichkeit verpflichtetes Exekutiv-Organ. Verhalten und Leistung der Berliner Polizei in der Vergangenheit verdienen Anerkennung und Vertrauen der Bürger unserer Stadt.
....

gez. Dietrich Stobbe
Reg.Bürgermeister

gez. Peter Ulrich
Senator für Inneres

Aus: Landespressedienst Berlin vom 15.Oktober 1979

Angesichts der Tatsache,daß die betreffende Arbeitsgruppe sich erst im Anfangsstadium befindet,eine gelassene Reaktion.Wir werden in CILIP Nr.5 ausführlich über die Arbeitsgruppe berichten.

der Bürger in die Lage versetzt werden, selber kontrollieren zu können, ob gegen ihn oder andere gerichtete Polizeimaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Ein weiterer Aufgabenbereich des Klachtenbüros besteht im Sammeln und Auswerten von Beschwerden.
Im ersten Jahr wurden insgesamt ca. 25o Beschwerden und Klagen gegen polizeiliche Maßnahmen gesammelt.
Die Auswertung und Kategorisierung der Beschwerden wurde im Januar 1978 als Buch herausgegeben.
Unterschieden wurde zwischen Beschwerden über Polizeiauftreten
- auf dem Polizeirevier
- in Wohnungen
- bei Demonstrationen
- gegenüber Minderheiten (Diskriminierung).

Im Gegensatz zu den Polizeibehauptungen zeigte sich, daß es sich bei dem größten Teil der Beschwerden nicht um zufällige Zwischenfälle handelte. Viele Ereignisse polizeilichen Fehlverhaltens sind auf strukturelle Mängel zurückzuführen.
Der Herausgabe des Buches wurde in den Medien sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt und auch von Politikern positiv aufgenommen.
Die Reaktion der Polizei war sehr heftig. Das Klachtenbüro wurde als linksradikal und parteiisch diffamiert. Die Beschwerden gegen die Polizei bezögen sich nur auf zufällige Zwischenfälle und seien zudem in den meisten Fällen nicht bewiesen worden.

Der konkrete Einfluß der Arbeit des Klachtenbüros auf polizeiliches Verhalten ist sicherlich schwierig nachzuweisen. Jedenfalls hat das Klachtenbüro eine wichtige Funktion angesichts der zunehmenden Kritik am Polizeiapparat. Blieb die Kritik bisher immer sehr theoretisch und abstrakt, stehen jetzt klare Daten über die polizeiliche Praxis zur Verfügung.
Vor diesem Hintergrund wird das Klachtenbüro auch in Zukunft weiter Beschwerden über die Polizei sammeln und die Beschwerdeführer unterstützen. Darüberhinaus will sich das Büro stärker an der Diskussion über die Polizei beteiligen und seine Erfahrungen über polizeiliches Handeln einbringen.

Die aktuelle Diskussion in Holland bezieht sich zur Zeit auf einen Entwurf für ein neues Beschwerdeverfahren. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung über die mangelnden Beschwerdemöglichkeiten wurde vom zuständigen Minister ein Gesetzentwurf über ein Beschwerdeverfahren in sehr kurzer Zeit erarbeitet. Dieser Entwurf soll nun vom Parlament verabschiedet werden. Das Klachtenbüro kritisiert diesen Entwurf als unzureichend und nur auf die Symptombekämpfung ausgerichtet.
Verstärken möchte das Klachtenbüro auch seine Arbeit in Bezug auf spezifische Gruppen wie z.B. Ausländer, Drogenabhängige, ethnische Minderheiten usw.
Diese Gruppen sind am häufigsten von ungerechtfertigten Polizeimaßnahmen betroffen, wagen es jedoch aus Furcht vor weiteren Repressionen nicht, Beschwerde oder Klage dagegen einzureichen.

Adresse:

Klachten- en adviesburo politieoptreden
Rozengracht 1o5, Amsterdam

Buchtitel:

Een jaar Amsterdamse doofpot
Amsterdam 1978

Watching Big Brother

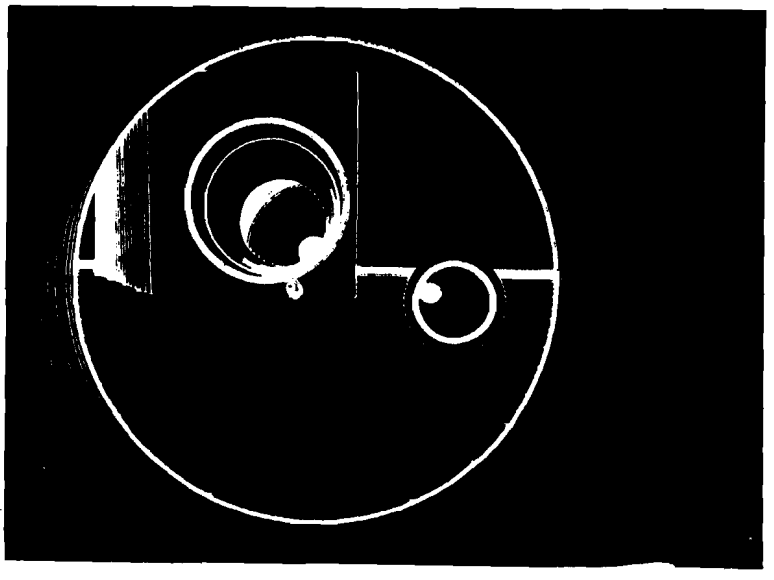

WAS UNS AUFFIEL:

Zur Aufhellung des selbstbewußten Verhältnisses der Sicherheitsapparate zu denjenigen, die sie politisch führen sollen, trägt - wenn auch unfreiwillig - eine Eintragung in dem "politischen (!)" Tagebuch des jetzigen Berliner Wissenschaftssenators Glotz bei. In seinem Tagebuch unter dem Titel: Die Innenausstattung der Macht" schreibt er:

"6.2.1976
Diskussion mit Sergio Segre, dem 'Außenminister' der KPI und Alois Mertes von der CDU vor einem geladenen Kreis in Köln. In der Pause lassen mir hohe Beamte des Verfassungsschutzes, die im Publikum sitzen, sagen, ich solle mich schärfer 'abgrenzen'.
Nur ist das unmöglich; dieser hochintelligente, perfekt Deutsch sprechende, verbindliche, erstklassig informierte, differenziert formulierende Intellektuelle aus Italien folgt konsequent der Strategie der Umarmung. Selbst als ich einseitige Abrüstungskonzepte der niederländischen Partei der Arbeit kritisiere, zuckt er nicht mit der Wimper; 'abgrenzen' könnte man sich nur durch Dummheit.
Die italienischen Kommunisten haben mit Segre und Lombardo-Radice zwei perfekt Deutsch sprechende 'Dolmetscher' zum deutschsprechenden Teil Westeuropas.
Die italienischen Sozialisten haben keinen."

(Peter Glotz, Die Innenausstattung der Macht, Politisches Tagebuch, 1976 - 1978, Steinhausen, München 1979, S. 25)

VII. AUS DER LITERATUR - HINWEISE UND ZITATE

Klaus Hübner, Erfahrungen mit Einsatz-Konzeptionen in Berlin. Die Polizei, Heft 7, 1979, S. 209 ff, z.B. über Aufklärungs- und Fahndungskommandos:

Aufsatz des Berliner Polizeipräsidenten über die Wandlung der Einsatzkonzeption bei der Berliner Polizei.

"Die Arbeit dieser A- und F-Kommandos vollzog sich in Observationsgruppen, wobei die Aufklärung und die spätere Gelegenheit der Festnahme voneinander getrennt, aber von vornherein taktisch miteinander verknüpft wurden. In der Praxis bedeutet dies, daß erkannte Straftäter und Störer nicht im Augenblick ihrer strafbaren Handlungen oder ihrer erheblichen Störungen festgenommen werden mußten, was in der Regel zu einer Eskalation der Konfliktsituation führt. Vielmehr wurden erkannte Täter so lange observiert, bis sie "spätestens vor ihrer Haustür" oder lange nach Beendigung einer Demonstration festgenommen werden konnten. Es sei nicht verschwiegen, daß diese in sich überaus erfolgreiche Art polizeilichen Handelns gerade in der jüngsten Zeit auch gelegentlich dazu führte, daß vollkommen unbeteiligte

Bürger Zeuge einer Festnahme wurden, ohne den Zusammenhang zu erkennen. Dabei kam es gelegentlich dazu, daß Bürger, die es mit ihrer Mündigkeit, besonders den Staatsorganen gegenüber, besonders erst nehmen, in solche Festnahmen einzugreifen versuchten und damit kritische Situationen heraufbeschworen. Dennoch bleibt diese Einatzart richtig, weil in der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit die Festnahme von Straftätern aus der Kulisse einer vielleicht auch "hochgestimmten" Masse heraus unkontrollierbare Agressionen zu wecken vermag. Folglich wurde auch oft das Mißverständnis in Kauf genommen, die Polizei schaue tatenlos bei erheblichen Ausschreitungen zu. Eine solche Fehlbeurteilung muß von den Verantwortlichen hingenommen werden, die immer wieder das gute Ende und nicht den scheinbaren gegenwärtigen Erfolg im Auge haben dürfen.

Innenminister Boeckmann (Rheinland Pfalz) anläßlich der Verabschiedung des Ratsanwärterlehrganges 1978/79 der Polizeiführungsakademie Hiltrup, Die Polizei, 1979, Heft 9

Es gibt im demokratischen Staat auch keinen echten Gegensatz zwischen Datenschutz und polizeilichen Notwendigkeiten; denn die Polizei sammelt Daten von Rechtsbrechern nicht zur Befriedigung ihrer Neugier oder aus nackter Sammelwut. Sie sammelt diese Daten, um die übrigen Bürger vor Schäden zu bewahren!
... Die Polizei braucht das Vertrauen der Bürger, weil die Vorstellung des Bürgers von Sicherheit nicht allein bestimmt wird durch das Maß objektiv vorhandener Sicherheit. Die Vorstellung des Bürgers wird (auch) nicht allein bestimmt von der Zahl der Polizisten, ihrer Ausbildung, ihrer Rüstung, sondern ganz überwiegend von dem Vertrauen zu jenen Insitutionen, die für die Sicherheit verantwortlich sind. Es ist daher für die Arbeit der Polizei gefährlich, wenn ungerechtfertigte Kritik Zweifel an der Wirksamkeit der Sicherheitsorgane aufkommen läßt oder wenn die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Tätigkeit ständig in Frage gestellt wird."

TODESFÄLLE IN VOLLZUGSANSTALTEN

"In den bundesdeutschen Vollzugsanstalten starben 1977 insgesamt 123 Gefangene. Dies geht aus einer Veröffentlichung des Bundesministeriums der Justiz hervor. In vier Fällen trat der Tod als Folge von Unfällen ein. In 86 Fällen wurde Selbsttötung festgestellt (darunter in fünf Fällen von Frauen). Erfolglose, aber nach den Umständen ernsthafte Selbstmordversuche wurden in 389 Fällen registriert (366 Männer, 23 Frauen). Zur Nahrungsverweigerung kam es in 1 443 Fällen."

(Aus: Die Polizei, 1/1979, S. 27)

Jochen Bölsche, Der Weg in den Überwachungsstaat, rororo aktuell Nr.4534

Unter dem Titel "Der Weg in den Überwachungsstaat" ist die Spiegel-Serie "Das Stahlnetz stülpt sich über uns" nun als Taschenbuch bei Rowohlt erschienen.
In dem Buch werden darüberhinaus neue Dokumente und Stellungnahmen zum Datenschutz und Geheimbereich veröffentlicht.

G. Schnupp, Erhöhung der Sicherheit durch Straf (verfahrens)- und andere gesetzliche Maßnahmen, in: Die Polizei, 11/1978, S. 341 ff., und 2/1979, S. 54 ff.

G. Schnupp gibt in diesen Aufsätzen einen guten Überblick über die Vielzahl an rechtlichen Änderungen im Sicherheitsbereich, über die diversen Vorstöße der Parteien, die Anträge der Exekutive und die parlamentarische Diskussion.

D. Gebel, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verteilung von Flugblättern im öffentlichen Verkehrsraum, in: Die Polizei, 3/1979, S. 76 ff.

Gem. § 7 Nds.PressG versteht man unter Druckwerken alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsververfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Ohne Zweifel sind darunter auch Flugblätter zu subsumieren, so daß auf sie die Bestimmungen des Presserechts Anwendung finden.
Anders verhält es sich bei solchen Flugblättern, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen, gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 Nds.PressG als harmlose Druckwerke qualifiziert wurden und nicht den Bestimmungen des Pressegesetzes unterliegen.

H.Keith Quincy, A Plea for Brutality, in: Journal of Police Science and Administration, 1/1979, S. 36 ff.

Kennzeichnend für die wiedererstarkten konservativen Law- and-Order-Ideologien ist Quincys Ruf nach der Wiedereinführung von körperlichen Bestrafungen (Auspeitschen, Stockschläge). "Körperliche Bestrafung macht die Bestrafung zu einem öffentlichen Ereignis. Potentielle Täter können auf dramatische Weise sehen, welche Folgen Kriminalität hat."

C.Kenneth Meyer, Thomas C.Magedanz, D.C. Kieselhorst, C.G.Chapman, Violence and the Police: The Special Case of the Police Assailant, in: Journal of Police Science and Administration, Nr.2/1979, S. 161 ff.

Bei der Analyse von 1 149 Fällen von tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte (Widerstand gegen die Staatsgewalt) kommen die Forscher zum Ergebnis, daß die meisten der Angreifer zu den gesellschaftlichen Verlierern gehören (arm, arbeitslos, ethnische Minorität, unqualifiziert). "Die Polizei fungiert als Puffer zwischen den privilegierten und nicht privilegierten Schichten der Gesellschaft... Solange die Gesellschaft diese klaren harten Fakten hinnehmen will, werden auch Polizisten weiterhin angegriffen werden."

R.Riegel, Die Befugnisse für Bundesgrenzschutz, Polizei und Bundeswehr in Katastrophen- und Notstandsfällen, in: Die Polizei, 2/1979, S. 37 ff.

Die im westlichen Ausland vorherrschende Praxis und Möglichkeit, die Armee grundsätzlich zur Unterstützung der Polizeien herbeizuziehen, wenn im Einzelfall ein Bedürfnis hierfür besteht, oder gar Teile der Polizei überhaupt organisatorisch in die Streitkräfte einzugliedern, wäre in der Bundesrepublik Deutschland weder erwünscht noch vereinbar mit Art. 87 a Abs. 4 GG. Das aber bedeutet andererseits, daß man die Polizeien in die Lage versetzen muß, notfalls auch Waffen einzusetzen, die an sich mehr an eine Armee erinnern. Nur dann ist aber die erforderliche Waffengleichheit gerade im Hinblick auf die heutigen Erkenntnisse der Infrastrukturen und Logistik des Terrorismus gesichert.

Roger Schaefer, William G.Vanderbok, Eugene Wisoski, Television Police Shows and Attitude towards the Police, in: Journal of Police Science and Administration, 1/1979, S. 1o4 ff.

In einer sozialpsychologischen Untersuchung in zwei Städten der USA (21o Interviewte) kamen Schaefer et al. zum Ergebnis, daß der Einfluß der TV-Krimis auf die Einstellung der Bürger gegenüber der Polizei geringer ist, als gemeinhin in der Literatur angenommen. Jedoch scheint die Häufigkeit, mit der Krimis konsumiert werden, einen gewissen Einfluß auf die positive Einstellung gegenüber der Polizei zu haben.

Philipp Agee, CIA - Intern. Tagebuch 1956 - 1974, Attica-Verlag Hamburg, 1979

Das 1975 zum ersten Mal in englischer Sprache erschienene Tagebuch des ehemaligen CIA-Agenten Philipp Agee ist nunmehr für den Preis von DM 24,8o auch in Deutsch zu haben. Das Buch (englischer Titel: Inside the Company: CIA Diary) brachte seinem Autor neben viel Lob von seiten der Kritiker von Geheimdiensten auch Ausweisungen aus mehreren Ländern ein, darunter Großbritannien, Frankreich und die Niederlande. Nach einer ersten Ausweisung aus der BRD durfte sich Agee von November 1978 bis zunächst Mai 1979 in Hamburg aufhalten.

GRÜNES LICHT FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT GEGEN TERRORISMUS

"Bereits im September 1978 hat der Arbeitsstab "Öffentlichkeitsarbeit gegen Terrorismus" in der Akademie Eichholz eine Modelltagung zum Thema Terrorismus durchgeführt. Die Modelltagung sollte den Mitarbeitern von politischen Stiftungen einen Überblick über Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen des Terrorismus vermitteln und Anregungen für die Gestaltung eigener Tagungen geben. Als Referenten waren Politiker, Wissenschaftler und Fachleute der Sicherheitsbehörden geladen.
Die Vorträge und Diskussionsergebnisse der Modelltagung sind in einem Tagungsbericht zusammengefaßt worden, der ab September 1979 für die politische Bildungsarbeit zur Verfügung steht.
Ein Ereigniskalender, der neben einer chronologischen Übersicht über Ereignisse des Terrorismus auch Bilanzen über Aktivitäten terroristischer Gruppen, über Festnahmen, Verurteilungen, Opfer, Schäden etc. enthält, wird ebenfalls im September 1979 in Broschürenform vorliegen.
Eine Schrift "Hat sich die Republik verändert? Terrorismus im Spiegel der Presse", die Beiträge namhafter Wissenschaftler und Journalisten über Hintergründe und Auswirkungen des Terrorismus aus Tages- und Wochenzeitungen im Zeitraum 1977/78 enthält, wurde im Dezember 1978 veröffentlicht.
In Vorbereitung befindet sich die Veröffentlichung einer Zitatensammlung über die Strategie und Taktik terroristischer Gruppen. Sie wird Mitte 1980 der Öffentlichkeit vorliegen.
Über die Herausgabe von didaktisch aufbereiteten Lehrer/Schüler-Materialien zum Thema Terrorismus hat der Arbeitsstab mit namhaften Schulbuchverlagen Kontakt aufgenommen. Das Manuskript hierzu wird z.Zt. von einem erfahrenen Pädagogen erarbeitet und wird im Herbst 1980 für den Unterricht zur Verfügung stehen.
Der Arbeitsstab wird regelmäßig über seine Maßnahmen und den Fortgang des Forschungsprojekts berichten."

Aus: Innere Sicherheit Nr. 49 v. 15.8.1979

Simon Holdaway, Die Polizei in Großbritannien, Ein Beitrag zum Verständnis ihres Verhaltens, in:
Kriminologisches Journal, Nr. 3/1979

Der Aufsatz basiert auf einer längeren Untersuchung, die der Autor, nunmehr "Lecturer in Sociology" an der University of Sheffield, als aktiver Polizeibeamter in den eltzten zwei Jahren seines Dienstes in "versteckter teilnehmender Beobachtung" durchgeführt hat.
Ein Schwerpunkt lag auf der Frage, ob die steigende Professionalisierung der britischen Polizei, dargestellt am Konzept des "Unit Beat Policing", sich in einer veränderten Polizeipraxis, insbesondere bei den unteren Dienstgraden, niedergeschlagen hat.
Der Autor kommt zu dem Schluß, daß professionelle Polizeiarbeit nicht zu einer Erweiterung der Beziehung zwischen Polizei und Öffentlichkeit führte.
Er schreibt:

"Das Material hätte benutzt werden können, um zu zeigen, daß die Beschäftigung mit Verbrechen und Verhaftung als Haupttätigkeit der großstädtischen Polizeiarbeit beibehalten wurde. Daß die Elemente Handgemenge, Kampf, Fahndung, Verfolgung und Gefangennahme bleiben, das ist es, was die unteren Dienstgrade wollen.... Es wurde gezeigt, wie das Ergebnis der Macht im Zentrum der Berufspraxis stand. Die Hauptmerkmale der Berufspraxis bleiben erhalten, tatsächlich scheinen sie sogar durch die Neuerung des "Unit Beat Policing"-Systems verstärkt worden zu sein."

ISRAEL - GESCHICHTE UND ANALYSE DER ISRAELISCHEN POLIZEI

von Meir Hovav und Menachem Amir in:
Police Studies Vol. 2 Nr. 2 79

In einem ausführlichen Artikel beschreiben die beiden Autoren die Entwicklung der israelischen Polizei in ihrer Doppelfunktion, zum einen als Organ, die traditionellen Polizeiaufgaben wahrnehmend, wie Verbrechen vorbeugen und bekämpfen, zum anderen als zuständiges Organ für die Innere Sicherheit.
Bei der Darstellung der Polizeiorganisation/entwicklung wird jeweils auf die historische Entwicklung des Staates Israel bezug genommen.
Dabei wird von drei Entwicklungsstufen ausgegangen:

1. 1948-1957 die Periode der Organisation und Konsolidierung
2. 1957-1972 Entwicklung, Spezialisierung und Dezentralisierung
3. 1973 bis heute: Einführung neuer Technologien, Ausdehnung der Aufgaben und Funktionen und neue Zentralisationstendenzen.

Der nationale Polizeiapparat gliedert sich heute in drei Organisationsteile, die Vollzugs- und Kriminalpolizei, mit zahlreichen Sondereinheiten, dazu zählen auch die Nachrichtendienste, die Grenzpolizei und die Freiwillige Polizei (Civil Guard).
Die Polizeistärke der regulären Polizei wird 1977 mit ca. 14.000 angegeben. Bei 3,5 Millionen Einwohnern entspricht dies

einer Polizeidichte von 250 : 1. Die Stärke der Civil Guard wird mit 108.000 angegeben.
Die Autoren beklagen die geringe Zahl von zugänglichen Studien über die Polizei. Als einen Grund dafür sehen sie die Geheimhaltungspraxis und Abschottung der Polizei Wissenschaftliche Studien, die den Sicherheitsbereich auch nur tangieren, werden dadurch fast unmöglich gemacht.

STATE RESEARCH, England

State Research ist eine unabhängige Gruppe von Wissenschaftlern und Journalisten, die Informationen über politische Entwicklungen insbesondere in den Bereichen: Recht, Polizei, Innere Sicherheit, Spionage und Militär sammelt und veröffentlicht.
Die Gruppe gibt die Zweimontsschrift 'State Research Bulletin' heraus:
Der erste Jahrgang von State Research Bulletin Nr. 2 - 8 ist als Sammelband mit dem Titel "The Review of Security and the State" mit einer Einleitung von E.P.Thompson "The Secret State" bei Julian Friedmann Books (Preis £ 12.oo) erschienen.
Anschrift: State Research, 9 Poland Street, London W1
Abonnementpreis: Einzelpersonen £ 3.oo,
Institutionen/
Organisationen £ 6.oo
(Pfund Sterling)

Crime and Social Justice

Issues in Criminology No. 10 fall-winter 1978

ARTICLES
- Labor Market and Penal Sanction: Thoughts on the Sociology of Criminal Justice — Georg Rusche, Translated by Gerda Dinwiddie
- Social Class and Criminal Sentencing — Ivan Jankovic
- Radical Criminology and Criminal Justice — James Garofalo

FORUM
- The Politics of Systematic Research Error — John F. Gallihe and Allynn Walke
- Poems: *The Caged Bird* and *Unheralded Death of a Brother* — Luis Talamantez

BOOK REVIEWS
- J. Thorsten Sellin, *Pioneering in Penology* and *Slavery and the Penal System* — Gregory Shank
- Michael Belknap, *Cold War Political Justice: The Smith Act, The Communist Party, and American Civil Liberties* — Barry Winograd

Published twice yearly.
CRIME AND SOCIAL JUSTICE
P.O. Box 4373
Berkeley, California 94704

1 year $6.00 (individuals) $10.00 (institutions)
Add $2.00 for mailing outside U.S.
Add $5.00 for overseas airmail.
Subscriptions begin with the current issue.
Write for information on available back issues.

WISE
World Information Service on Energy
WISE, ein Informationsdienst zur Unterstützung der weltweiten Antiatombewegung besteht seit einem Jahr. Bisher sind sechs Ausgaben erschienen. WISE versteht sich als ein Nachrichtendienst, um den Informationsaustausch zwischen Atomkraftwerksgegnern in verschiedenen Ländern der Welt zu verbessern.
Für die Bundesrepublik ist die Kontaktadresse:
WISE c/o Ulrike Breitschuh, Arndtstr.17, 1ooo Berlin 61

WISE ist zu beziehen über:
WISE, 2e Weteringsplantsoen 9
1o17 ZD Amsterdam, NL
Abonnementspreis: DM 12,--

VIII. DOKUMENTATION

NORWEGEN

Die Veröffentlichung eines Reports über nachrichtendienstliche Einrichtungen in Norwegen führt zur strafrechtlichen Verfolgung der Autoren.
In dem Bericht werden elf nachrichtendienstliche Einrichtungen aufgeführt, die vor allem den Funk- und Telefonverkehr aus der Sowjetunion abhören und entschlüsseln. Die Tätigkeit dieser Einrichtungen verstößt gegen internationales Recht.
Die in diesem Bericht zusammengestellten Informationen stammen allesamt aus öffentlich zugänglichen Quellen.
Dennoch müssen die Autoren des Reports Nils Peter Gleditsch und Owen Wilkes nun mit einer Anklage wegen Geheimnisverrats bzw. Gefährdung der Nationalen Sicherheit rechnen.
Der Report "Intelligence Installations in Norway: Their number, location, function and legality" ist zu beziehen über PRIO (Oslo's International Peace Research Institute) Radhusgt. 4, Oslo 1, Norwegen, Preis DM 2o,-.
Wir dokumentieren im folgenden die Stellungnahme der 8. Generalversammlung der International Peace Research Association zu diesem Vorfall:

Statement by the Eighth General Conference of the International Peace Research Association

The Freedom of Information and Publication in Social Science and Peace Research

1. The members of the International Peace Research Association attending the Eighth General Conference held at Königstein, Federal Republic of Germany, note with alarm that proceedings have been initiated with a view to bringing criminal charges against one of their colleagues for the dissemination of research results to the general public. They also express concern that the governments of a number of countries have interfered with research; in particular, with the uses of information and the freedom to publish the results of research on military and national security affairs.

2. The members of IPRA declare that research which exclusively uses publicly available sources of information provides an indespensable resource to social science and peace research. The dissemination of results of such research to the general public through the media and professional journals is of considerable importance. Since the technical means for unilateraly ascertaining military activities are now available to all major potential adversaries in the international community, an unnecessary degree of secrecy surrounding military and national security affairs works chiefly to deprive the domestic population of the possibility of discussing and assessing the nature and consequences of military and defence policies.

3. We assert that there is no conflict between the pursuit of peace research and national interest. Interference with the freedom to conduct scientific research on matters of national importance and the freedom to publish the results of such research is contrary to the recommendation regarding the status of scientific researchers adopted by the General Conference of UNESCO in 1974:

"Member states should, in consultation with scientific researchers' organizations and as a matter of standard practice encourage the employers of scientific researchers, and themselves as employers seek:

a) to regard it as the norm that scientific researchers be at liberty and encouraged to publish the results of their work;

b) to minimize the restrictions placed upon scientific researchers' right to publish their findings, consistent with public interest and the right of their employers and fellow workers;

c) to express as clearly as possible in writing in the terms and conditions of their employment the circumstances in which such restrictions are likely to apply;

d) similarly, to make clear the procedures by which scientific researchers can ascertain whether the restrictions mentioned in this paragraph apply in a particular case and by which he can appeal."

4. The IPRA report submitted by the Secretary General to the United Nations Special Session on Disarmament in 1978 made the following recommendation

"Traditionally, the main communication strategy of states in the field of defence has been one of secrecy and threat. Even in those societies in which there is an openness as regards societally-relevant information, an atmosphere of secrecy has sorrounded armaments.

Security considerations have often led to more secrecy than is the case in other spheres of society. Other aspects also have been of importance; the military establishment has concerned something of the traditions of autarchy in

which regulation of the flow of information is an essential method of governing. Furthermore, the regulation and manipulation of information has been a crucial part of its power basis... in modern societies.

To facilitate disarmament, a new strategy of communication on defence matters is needed."

The final document of the United Nations Special Session on Disarmament in 1978 states:

"Member States should be encouraged to ensure a better flow of information with regard to the various aspects of disarmament to avoid dissemination of false and tendentious information concerning armaments and to concentrate on the danger of escalation of the armaments race and on the need for general and complete disarmament under effective international control."

5. Considering the above and being committed to openness in scientific affairs, the members of IPRA condemn all attempts to prosecute peace researchers for having used publicly available information in research and for the dissemination of the results thereof.

Aus: INNERE SICHERHEIT, Heft 48/1979

XII. Staatsschutzdelikte

1978 wurden nach der besonderen Polizeilichen Kriminalstatistik (S) von den Zuständigen Polizeidienststellen

7 376 Fälle von Staatsschutzdelikten *)

nach Abschluß der Ermittlungen gemeldet (1977: 7 220 Fälle, 1976: 5 085 Fälle, 1975: 3 596 Fälle, 1974: 2 727 Fälle).

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht, wie sich die Gesamtzahl auf die einzelnen Bundesländer verteilt:

Bundesland	Anzahl		Anteil an der Gesamtzahl in %	
	1978	(1977)	1978	(1977)
Baden-Württemberg	919	(887)	12,4	(12,3)
Bayern	465	(516)	6,3	(7,2)
Berlin	929	(1205)	12,6	(16,7)
Bremen	277	(827)	3,8	(11,4)
Hamburg	917	(867)	12,4	(12,0)
Hessen	1 476	(758)	20,0	(10,5)
Niedersachsen	737	(663)	10,0	(9,2)
Nordrhein-Westfalen	1 118	(1143)	15,2	(15,8)
Rheinland-Pfalz	94	(97)	1,3	(1,3)
Saarland	28	(27)	0,4	(0,4)
Schleswig-Holstein	416	(230)	5,6	(3,2)
Bundesgebiet insges.	7 376	(7220)	100,0	(100,0)

*) Staatsschutzdelikte werden über einen unabhängigen kriminalpolizeilichen Meldedienst erfaßt. Soweit gleichzeitig Tatbestände der allgemeinen Kriminalität erfüllt sind (Mord, Raub, Diebstahl, Urkundenfälschung etc.), erfolgt eine Doppelerfassung in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik und in der besonderen Polizeilichen Kriminalstatistik (S).

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Alters- und Geschlechtsstruktur der 5 309 ermittelten Tatverdächtigen:

Alter		Geschlecht					
		männlich		weiblich		insgesamt	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
unter 18 Jahre		312	83,4	62	16,6	374	100
	in %	7,5	-	5,3	-	7,0	-
ab 18 Jahre		3 836	77,7	1 099	22,3	4 935	100
	in %	92,5	-	94,7	-	93,0	-
insgesamt		4 148	78,1	1 161	21,9	5 309	100
	in %	100	-	100	-	100	-

Mit der folgenden Tabelle werden die Staatsschutzdelikte nach den einzelnen Straftaten(gruppen) aufgeschlüsselt:

Straftaten(gruppe)		Anzahl 1978	Anteil an der Gesamtzahl in %
I	Friedensverrat	-	-
II	Hochverrat	-	-
III	Verstöße gegen Parteien-, Vereins- u. Vereinigungsverbote; Kriminelle Vereinigung	135	1,83
IV	Propagandadelikte	1 816	24,62
V	Sabotagevorbereitung u. Sabotage	19	0,26
VI	Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen	30	0,41
VII	Landesverrat u. Gefährdung der äußeren Sicherheit	3	0,04
VIII	Sonstige Preisgabe von Geheimnissen	5	0,07
IX	Landesverräterische/geheimdienstliche Agententätigkeit	431	5,84
X	Mord / Totschlag	5	0,07
XI	Straftaten gegen ausländische Staaten	74	1,00
XII	Verschleppung	5	0,07
XIII	Politische Verdächtigung	34	0,46
XIV	Üble Nachrede u. Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	127	1,72
XV	Sonstige Staatsschutzdelikte	4 692	63,61
I-XV	insgesamt	7 376	100,00

INNERE SICHERHEIT

Informationen des Bundesministers des Inneren

zu beziehen über:

BMI
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Graurheindorfer Str. 198
5300 Bonn

IX. ANFRAGEN, KOOPERATION, KONTAKTE

SELBSTSCHUTZ UND ERSTE HILFE BEI DEMONSTRATIONEN
- eine Anleitung für jedefrau und jedermann -

Die Sanitätsgruppen Westberlin, Hamburg und Frankfurt haben es sich zur Aufgabe gemacht, "die Folgen staatlicher Gewaltanwendung bei Demonstrationen wenigstens teilweise aufzufangen". Die Perfektionierung polizeilicher Waffen und Hilfsmittel zur Ausübung körperlicher Gewalt sowie die mangelnde Versorgung der offiziellen Rettungsdienste bei Demonstrationen sowie die Zusammenarbeit mit der Polizei (Weitergabe von Personalien) sind immer wiederkehrende Anläße für die Tätigkeit der Sanitätsgruppen. Diese umfaßt neben der medizinischen Versorgung und Erste Hilfe-Leistung bei Demonstrationen auch die Weitergabe von Erfahrungen über richtige Ausrüstung, Vorbereitung und Verhaltensweisen während Kundgebungen und Demonstrationen. Auch die Vermittlung von Grundkenntnissen der Ersten Hilfe, z.B. bei Verletzungen durch die Chemische Keule, Tränengaseinsatz oder Schlagstock stellen sich die Gruppen zur Aufgabe. Die Sanitätsgruppen haben jetzt in Zusammenarbeit mit anderen Initiativen eine Broschüre herausgegeben, in der Erfahrungen mit polizeilicher Gewaltanwendung vor allem aus den Anti-AKW-Demonstrationen und entsprechende Erste Hilfe Maßnahmen in verständlicher Form zusammengestellt sind. Die Broschüre ist über die Bürgerinitiative Umweltschutz Unterelbe, Fruchtallee 9, 2000 Hamburg 19, zu beziehen und kostet 2,50 DM und 1,- DM Porto.

Die nächste Ausgabe von CILIP, Nr.5/198o, wird unter anderem Beiträge zu folgenden Themen enthalten:

Dänemark:	Polizeitaktik gegenüber Arbeitskonflikten
	Polizei und Demonstrationen
England:	Polizeiübergriffe, die "Special Patrol Group"
	Polizeihilfe, Technologietransfer
Schottland:	Neue Polizeigesetze in Schottland
Bundesrepublik:	Terrorismusfahndung
	Verfassungsschutz und Gewerkschaften
	Datenschutz und Polizei

EVA
Europäische Verlagsanstalt
Savignystraße 63
6000 Frankfurt am Main

Heinrich Hannover/Werner Holtfort/
Gerhard Mauz
Strafverteidigung und Anwaltsorganisation
92 S. Kart. DM 14,80

Der im Februar 1979 gegründete Republikanische Anwaltsverein legt hier die Referate vor, die der Ausgangspunkt seiner Entstehung waren. Gleichzeitig werden die Ergebnisberichte des Strafverteidigertages und die Satzung des neuen Vereins veröffentlicht.

Reinhold Schlothauer
Zur Krise der Verfassungsgerichtsbarkeit
Neuere Ansätze zur Methodik der Verfassungsinterpretation. Untersucht am Beispiel Horst Ehmke, Peter Häberle, Konrad Hesse, Martin Kriele und Friedrich Müller
222 S. Kart. DM 38,–

Ines Reich-Hilweg
Männer und Frauen sind gleichberechtigt
Art. 3 Abs. 2 GG
160 S. Kart. DM 28,–

Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Mystifizierung des naturgegebenen Geschlechtsunterschiedes zwischen Männern und Frauen, deren Absurdität inzwischen deutlich geworden ist.
Die Arbeit ist ein Beitrag zur notwendigen Desillusionierung des emanzipatorischen Gehalts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Friedrich Kaul
Die Psychiatrie im Strudel der „Euthanasie"
Ein Bericht über die erste industriemäßig durchgeführte Mordaktion des Naziregimes
234 S. Kart. DM 20,–

Heiner Lichtenstein
Majdanek
Reportage eines Prozesses
Mit einem Vorwort von Simon Wiesenthal
192 Seiten. Kartoniert. DM 14,80

Der Majdanekprozeß unterscheidet sich von allen anderen NS-Prozessen nicht nur durch seine Länge. Er wurde durch einige Verteidiger zu einem Prozeß der Skandale. Unterschwellig, gelegentlich auch offen vorgetragener Rassismus, Verzögerungsanträge, rechtsextremistische Aktivitäten brachten ihn in die Schlagzeilen der internationalen Presse. Hierzulande dagegen blieb er lange Zeit nahezu unbeachtet. Um dem abzuhelfen, wurde diese Prozeßreportage geschrieben. Aufzeichnungen eines Journalisten, der sich die Freiheit nimmt, subjektiv zu urteilen, zu beschreiben, zu werten. Es handelt sich dabei um keinen Eingriff in ein schwebendes Verfahren, weil all das, was der Autor mitteilt, öffentlich vorgetragen worden ist.

Jürgen Seifert (Hrsg.)
Der Unrechts-Staat
Recht und Justiz im Nationalsozialismus
212 Seiten. Kartoniert. DM 16,80

Europäische Verlagsanstalt
Savignystraße 61 - 63
6000 Frankfurt am Main